

UN-Behindertenrechtskonvention Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs

ENTWURF

Beschlossen von der Österreichischen Bundesregierung
am 2019

Inhalt

Einleitung.....	4
Frage 1:	5
Frage 2:	7
Frage 3:	10
Frage 4:	11
Frage 5:	13
Frage 6:	14
Frage 7:	15
Frage 8:	15
Frage 9:	16
Frage 10:	17
Frage 11:	17
Frage 12:	19
Frage 13:.....	23
Frage 14:	25
Frage 15:	25
Frage 16:	27
Frage 17:.....	28
Frage 18:	30
Frage 19:	33
Frage 20:	34
Frage 21:	35
Frage 22:	39
Frage 23:	40
Frage 24:	42

Frage 25:	43
Frage 26:	46
Frage 27:.....	48
Frage 28:	49
Frage 29:	50
Frage 30:	51
Frage 31:.....	52
Frage 32:	53
Frage 33:.....	53
Frage 34:	54
Frage 35:.....	57
Frage 36:	59
Frage 37:.....	60
Frage 38:	65
Frage 39:	66
Frage 40:	70
Frage 41:	72
Frage 42:	79
Frage 43:	87
Frage 44:	89
Frage 45:	90
Tabellenverzeichnis.....	92
Abkürzungsverzeichnis.....	93
Impressum	95

Einleitung

Österreich hat das „**Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) im Sommer 2008 ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008) und die Ratifikationsurkunde am 26. September 2008 in New York hinterlegt. Seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 sind Bund, Länder und Gemeinden gleichermaßen verpflichtet, die Konvention in Österreich umzusetzen. Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung von Bund und Ländern als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden.

Entsprechend Artikel 35 Abs. 1 UN-BRK hat Österreich im Jahre 2010 den **ersten Staatenbericht** über die Umsetzung der Konvention erstellt (beschlossen von der Bundesregierung am 5. Oktober 2010) und den Vereinten Nationen vorgelegt. Die **erste Staatenprüfung Österreichs** erfolgte am 2. und 3. September 2013 vor dem UN-Behindertenrechtsausschuss in Genf. Am 30. September 2013 veröffentlichte der Ausschuss die abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Österreichs.

Am 12. Oktober 2018 wurde vom UN-Behindertenrechtsausschuss ein Fragenkatalog („List of Issues“) mit 45 Fragen an Österreich übermittelt, der bis 1. Oktober 2019 zu beantworten ist. Die vorliegende Beantwortung wurde aus den Beiträgen aller Bundesministerien und aller Länder erstellt und bildet den **kombinierten zweiten und dritten Staatenbericht Österreichs**.

Frage 1:

Bitte geben Sie an, ob der Vertragsstaat seit der Überprüfung seines ersten Berichts seine Rechtsvorschriften überprüft und mit den Bestimmungen des Übereinkommens harmonisiert hat.

Antwort:

Österreich ist bei Gesetzesvorhaben von dem Bestreben geleitet, die UN-BRK und den darin enthaltenen Inklusionsgedanken umzusetzen. Dies gilt für zukünftige legislative Maßnahmen, für Novellierungen bereits existenter Rechtsnormen und bei allgemeinen Sichtungen des Rechtsbestandes und dem daraus resultierenden Anpassungsbedarf. Es betrifft auch verwaltungsinterne Erlässe und Richtlinien.

Im Nachfolgenden einige wesentlichen legislativen Änderungen auf Bundesebene:

Mit Inkrafttreten des **2. Erwachsenenschutz-Gesetzes** (BGBl. I Nr. 59/2017) am 1. Juli 2018 erfolgte eine umfassende Reform des vormaligen Sachwalterrechts. Dabei hat das Justizministerium insbesondere die in der UN-BRK festgelegten Grundwertungen berücksichtigt. Die Ausarbeitung der Reform erfolgte in einem breit angelegten partizipativen Prozess. Nähere Ausführungen zum neuen Erwachsenenschutzrecht sind in der Beantwortung der Frage 25 enthalten.

Die **Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst** wurde Mitte 2016 einfacher gestaltet. Details dazu siehe Beantwortung der Frage 42.

Der im Jahre 2012 beschlossene **Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020** formuliert die Zielsetzungen der Bundesregierung im Bereich Bildung und sieht die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems vor. Ziel ist es, bis 2020 **inklusive Modellregionen** in allen Bundesländern einzurichten.

Einen bedeutenden Schritt zur Verwirklichung dieses Ziels stellt die vom **Bildungsministerium** im Jahr 2015 erarbeitete „Verbindliche Richtlinie zur Entwicklung von Inklusiven Modellregionen“ dar, die die pädagogischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung inklusiver Modellregionen festlegt und Orientierung für die Bundesländer bietet. (https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/bw/abs/rl_inklusive_modell_2015.pdf?61edru)

Mit dem Bundesrahmengesetz zur Einführung einer **neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen** (BGBl. I Nr. 124/2013) wurde Inklusive Pädagogik in der neuen Ausbildung für alle Pädagoginnen und Pädagogen verankert.

Im **Hochschulgesetz 2005** über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien ist vorgesehen, dass die Curricula die Zielsetzungen von Art. 24 der UN-BRK zu beachten haben.

In einer Novelle des **Universitätsgesetzes** 2002 wurde im Jahr 2017 ebenfalls festgelegt, dass die Curricula die Zielsetzungen von Art. 24 der UN-BRK zu beachten haben.

Weitere Details zum Bereich Bildung siehe Beantwortung der Fragen 14, 17, 19, 20, 21 und 41.

Auf Ebene der **Bundesländer** wurden vor allem Chancengleichheits- bzw. Teilhabegesetze für Menschen mit Behinderungen novelliert. So hat etwa **Oberösterreich** mit einer Novelle des OÖ. Chancengleichheitsgesetzes (LGBl. Nr. 10/2015) die Leistung der Persönlichen Assistenz im Auftraggebermodell eingeführt, bei welchem ein höherer Grad an Selbstbestimmung der Betroffenen gegeben ist. Leistungsbescheide haben in den Formaten „Leicht Lesen“ bzw. „Leicht Verständlich“ zu ergehen. Neu aufgenommen wurde die Leistung „Persönliche Zukunftsplanung“, das sind Beratungs- und Informationsdienste durch Peers für Menschen mit Behinderungen.

Salzburg wird in einer Novelle im Herbst 2019 den Fokus auf die weitere Verbesserung der sozialen Teilhabe legen.

Tirol verweist auf das Tiroler Teilhabegesetz, LGBl. Nr. 32/2018, in welchem die Prinzipien und zentralen Forderungen der Konvention verankert wurden.

Das **Vorarlberger** Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung, LGBl. Nr. 30/2006, und die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Integrationshilfe, LGBl. Nr. 22/2007, lassen zur umfangreichen Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung einen gewissen Spielraum mit der Vorgabe zu, insbesondere den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Gesetz und Verordnung richten sich nach den Bestimmungen der UN-BRK und stehen auf dem Prüfstand der kritischen Öffentlichkeit, der Selbstvertreter und des Monitoringausschusses, die ihre Anliegen an die Landesregierung richten können (Grundthese ist die höchstmögliche Gleichbehandlung und Selbstbestimmung).

Das 2010 erstellte und 2013 überarbeitete Chancengleichheitsgesetz **Wien** (LGBl. Nr. 45/2010) und das im Jahr 2014 novellierte **Steiermärkische** Behindertengesetz (LGBl. Nr. 14/2014) entsprechen in ihren Grundprinzipien der UN-BRK. Dabei wird nicht nur in der Definition von Behinderung von einem sozialen Modell ausgegangen, sondern auch im Ziel des Gesetzes klar, dass Prinzipien wie Teilhabe bzw. Chancengleichheit und selbstbestimmter Zugang Kernelemente darstellen.

Frage 2:

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Einschätzung von Behinderung, um Zugang zu Unterstützungsleistungen zu erhalten, dem im Übereinkommen vorgesehenen Menschenrechtsmodell von Behinderung und insbesondere Artikel 4 (3) entspricht.

Antwort:

Ein wesentliches Gesetz im Bereich der beruflichen Teilhabe ist das **Behinderteneinstellungsgesetz** (BEinstG). Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Die auf § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes gestützte **Einschätzungsverordnung** ist mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft getreten. Die Richtsatzverordnung, die vorher die Grundlage der Einschätzung war, entsprach bei Weitem nicht mehr dem Stand der medizinischen Wissenschaft, sie bildete auch die Anforderungen des heutigen Arbeitslebens keineswegs mehr adäquat ab.

Gegenüber der bisherigen Richtsatzverordnung liegen die wesentlichen Verbesserungen der Einschätzungsverordnung zum einen in der Einführung einer funktions- anstelle einer diagnose-bezogenen Einschätzung, zum anderen in einer signifikanten Optimierung der Einschätzung psychischer Erkrankungen, denen stetig wachsende Bedeutung zukommt. So finden sich schon jetzt soziale Kriterien in der Einschätzungsverordnung, z.B. bei psychischen Erkrankungen oder bei Entstellungen.

Eine Evaluierung hinsichtlich der Praktikabilität der Einschätzungsverordnung führte im Jahr 2012 zu einer Änderung z.B. im Bereich der Stoffwechselerkrankungen. In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der Begutachtung erneut von den Behindertenorganisationen und dem Monitoringausschuss auf die UN-Konvention und die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von sozialen Kriterien bei der Einschätzung des Grades der Behinderung hingewiesen.

Nach einem Diskussionsprozess zwischen Sozialministerium, Österreichischem Behindertenrat und der Bundesarbeiterkammer wurde als Zwischenergebnis festgehalten, dass die bestehende Einschätzungsverordnung durch ein nachvollziehbares und überprüfbares Modell ergänzt werden soll, dessen Umsetzung in der Folge zu einer Erhöhung oder Nicht-Erhöhung des rein medizinisch eingeschätzten Grades der Behinderung führt. Aufgrund der Komplexität der Materie konnten die Arbeiten zur Verankerung von sozialen

Kriterien in der Einschätzungsverordnung noch nicht abgeschlossen werden. Es wird weiterhin intensiv daran gearbeitet.

Wird **Pflegegeld** beantragt, werden die Menschen zu Hause, im Pflegeheim oder, falls unumgänglich, im Krankenhaus von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer diplomierten Pflegefachkraft aufgesucht. Dieser Hausbesuch ist vorher anzukündigen. Die sachverständige Person erkundigt sich über den Betreuungs- und Hilfsbedarf beim pflegebedürftigen Menschen und, falls anwesend, bei der Hauptbetreuungsperson, erhebt die Anamnese und führt eine Untersuchung durch. Im Gutachten werden diese Ergebnisse festgehalten und der notwendige Pflegebedarf ermittelt. Die Entscheidung über die gebührende Pflegestufe trifft der Sozialversicherungsträger oder das Gericht. Auf persönlichen Wunsch ist bei der ärztlichen Untersuchung auch die Anwesenheit und Anhörung einer Vertrauensperson (z.B. Pflegeperson) zu ermöglichen, um Angaben zur konkreten Pflegesituation zu machen. Bei der Begutachtung in stationären Einrichtungen sind Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Betreuung durch ambulante Dienste.

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes werden Zeitwerte für die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen berücksichtigt und zu einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz).

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs von **Kindern und Jugendlichen** wurde die Kinder-Einstufungsverordnung (BGBl. II Nr. 236/2016) erlassen. In dieser Verordnung werden Altersgrenzen festgelegt, ab denen kein natürlicher Pflegebedarf mehr anzunehmen ist und Zeitwerte, die im Regelfall für die Beurteilung des Pflegebedarfs herangezogen werden sollen.

Die besonders intensive Pflege von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen wird durch einen pauschalen Erschwerniszuschlag berücksichtigt, wenn behinderungsbedingt zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionsstörungen vorliegen. Der Erschwerniszuschlag beträgt bis zum siebenten Geburtstag monatlich 50 Stunden und danach bis zum 15. Geburtstag 75 Stunden pro Monat.

Bei Menschen mit einer schweren **intellektuellen oder psychischen Behinderung** – insbesondere einer demenziellen Erkrankung – ist ab dem 15. Geburtstag ein pauschaler Erschwerniszuschlag in der Höhe von 25 Stunden pro Monat zu berücksichtigen. Pflegeerschwerende Faktoren liegen dann vor, wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

Gesetzliche Grundlagen: § 4 Abs. 3 bis 6 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) und Einstufungsverordnung zum BPGG (§ 1 Abs. 5 und 6).

Mit 1. Jänner 2014 ist die Verpflichtung der Pensionsversicherungsträger in Kraft getreten, für die Ausbildung von Personen, die zur Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Pflegegeldes im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes herangezogen werden dürfen, im Rahmen eines gemeinnützigen Vereines eine **Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung** (ÖBAK) aufzubauen und zu betreiben. Die ÖBAK bietet Aus- und Weiterbildungslehrgänge für Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an, die im Rahmen des österreichischen Systems der sozialen Sicherheit mit einer ärztlichen oder pflegerischen Beurteilung des Pflegebedarfes, oder einer ärztlichen Beurteilung des Gesundheitszustandes befasst sind, oder sich für diese Tätigkeit bei einem der beteiligten Sozialversicherungsträger bewerben wollen.

Im Bereich der **Länder** gibt es unterschiedliche Modelle der Einschätzung. So wird im **Burgenland** die Gesamtsituation der betroffenen Menschen von sachverständigen Landespsychologinnen und –psychologen eingeschätzt. Aufgrund dieser Gutachten wird die für den betroffenen Menschen individuell beste Lösung gefunden.

In **Salzburg** wird beim Zugang zu Unterstützungsleistungen auf eine aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen geachtet. Die davon betroffene Person kann nach ihrem Wunsch an der Maßnahmenentscheidung (Teamberatung) teilnehmen und sich einbringen.

Im Zuge einer Prüfung im Jahre 2012 empfahl der Bundesrechnungshof dem Sozialministerium und dem Land **Steiermark**, eine Vereinheitlichung der Behindertenbegriffe auf Basis der UN-BRK anzustreben. Dieser Empfehlung kam das Land Steiermark mit der Novelle zum Steiermärkischen Behindertengesetz nach und hat die Definition des Behindertenbegriffs an die Definition des Behinderteneinstellungsgesetzes angeglichen (LGBl. Nr. 94/2014). Sowohl Bund als auch Land Steiermark verwenden nunmehr einen Behindertenbegriff, der nicht nur medizinische, sondern auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigt und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in den Mittelpunkt stellt. (vgl. § 1a StBHG).

Tirol verweist auf den Gesetzestext, wonach Mensch mit Behinderungen definiert ist als ein Mensch, der langfristige körperliche, psychische, intellektuelle Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen hat, die ihn in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können. (§ 3 Tiroler Teilhabegesetz).

In **Vorarlberg** finden bei der Einschätzung einer Behinderung die Instrumente „Case-Management“ und „Hilfeplanung im Einzelfall“ Anwendung. Diese Instrumente und erforderlichenfalls lebensnahe Clearings erlauben eine Einschätzung der Behinderung über die Zuordnung zu einer Zielgruppe und der Beurteilung des notwendigen, individuellen Hilfebedarfs. Der Kostenträger überprüft die Plausibilität.

Die Einschätzung, ob eine Behinderung vorliegt, erfolgt in **Wien** auf Grundlage des Chancengleichheitsgesetzes Wien (CGW). Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigung oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind. Kinder erfüllen die Voraussetzungen auch dann, wenn mit solchen Beeinträchtigungen in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage vorgelegter klinisch-psychologischer bzw. medizinischer Befunde sowie (bei definierten Unterstützungsleistungen) in Form einer multidisziplinären Bedarfserhebung im Beratungszentrum Behindertenhilfe des Fonds Soziales Wien selbst. Bei der Bedarfserhebung vor Ort stehen die Kundinnen und Kunden mit ihren Ressourcen/ Unterstützungsbedarfen und Zielen im Hinblick auf die beantragte Unterstützungsleistung im Mittelpunkt.

Bei Personen, die ihre Bedarfe verbal selbst nicht mitteilen können, werden das soziale Umfeld bzw. die betreuenden Einrichtungen in die Beurteilung eng mit einbezogen, um ein möglichst umfangreiches Bild zu erhalten. Um den Zugang zu den Leistungen möglichst niederschwellig zu gestalten, werden Kundinnen und Kunden, deren Gesundheitszustand es nicht möglich macht, selbst zu kommen, persönlich aufgesucht. In diesem Sinne ist Wien bemüht, den Vorgaben der UN-BRK zu entsprechen und die Verfahren barrierefrei durchzuführen.

Frage 3:

Bitte machen Sie Angaben darüber, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die vollständige und wirksame Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 sicherzustellen, einschließlich einer Darstellung der für seine Durchführung bereitgestellten Mittel.

Antwort:

2012 beschloss die österreichische Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 – **NAP Behinderung**. Er beinhaltet die Leitlinien der österreichischen

Behindertenpolitik und bildet das politisch verbindliche Programm für die Umsetzung der UN-BRK. Zudem unterstützt der NAP auch die Zielsetzungen und Inhalte der EU-Behindertenstrategie 2010 – 2020.

Mit Ende des Jahres 2018 waren von den 250 Maßnahmen des NAP Behinderung 170 Maßnahmen (68%) umgesetzt bzw. in planmäßiger Umsetzung, 69 Maßnahmen (27,6%) teilweise umgesetzt bzw. in Vorbereitung und 11 Maßnahmen (4,4%) noch nicht umgesetzt.

Die Mittel für die Durchführung sind nicht als eigene Budgetposten ausgewiesen. Die Maßnahmen des NAP werden aus dem jeweiligen Budget des zuständigen Ressorts finanziert.

Eine **Evaluierung und Weiterführung** des Nationalen Aktionsplans Behinderung für den Zeitraum von 2021 bis 2030 ist derzeit in Arbeit. Zur Evaluierung wurde im Sommer 2019 eine wissenschaftliche Studie durch das Sozialministerium in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen in die Weiterführung des Nationalen Aktionsplanes einfließen.

Frage 4:

Bitte stellen Sie Informationen über ergriffene Maßnahmen zur Verfügung, die die uneingeschränkte und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer repräsentativen Organisationen, (einschließlich derjenigen, die Frauen, Mädchen und Jungen mit Behinderungen vertreten) bei der Gestaltung, Umsetzung und Überprüfung aller behinderungsbezogenen Rechtsvorschriften und Politiken, sowie in anderen Politik- und Entscheidungsprozessen sicherstellen.

Antwort:

Participation is a central aspect of the Austrian **National Action Plan on Disability**. As the current National Action Plan is set to expire next year, the work on the next NAP has begun and Persons with Disabilities will be fully involved in this process. The responsible Ministry of Social Affairs has already begun the creation of a total of 25 teams reflecting the responsibilities of the federal ministries and the regional governments. These teams consist of experts from the administration, different stakeholders and interest groups, as well as civil society experts. Disabled Persons Organizations will play a central role in these teams and the teams will develop proposals for objectives and indicators as well as

for concrete measures. The participation of civil society should be continued until the final decision-making.

Die Behindertenorganisationen werden im Rahmen von Gesetzwerdungsprozessen (**Be-gutachtungsverfahren**) insbesondere in jenen Bereichen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, vom jeweiligen Ressort eingebunden.

Darüber hinaus sind Menschen mit Behinderungen im höchsten behindertenpolitischen Beratungsgremium vertreten, dem **Bundesbehindertenbeirat**, und können dort regelmäßig ihre behindertenpolitischen Standpunkte präsentieren. Mit Wirkung vom 11. August 2014 ist der Bundesbehindertenbeirat um eine Vertreterin oder einen Vertreter der Menschen mit Lernbehinderung sowie um die Vorsitzende des Monitoringausschusses gesetzlich erweitert worden (BBG-Novelle, BGBl. I Nr. 66/2014).

Die Ressorts führen bei jeder legislativen Änderung eine wirkungsorientierte **Folgenabschätzung** durch, deren Zweck die Analyse der Auswirkungen des Gesetzes auf Menschen mit Behinderungen ist.

Bei der Analyse der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird auch auf multiple Formen der Diskriminierung wie von Frauen mit Behinderungen Rücksicht genommen.

Als Best – practice – Beispiel für einen partizipativen Gesetzwerdungsprozess kann der mehrjährige Reformprozess zur Vorbereitung des **2. Erwachsenenschutz-Gesetzes** (siehe die Ausführungen zu Fragen 1 und 25) angesehen werden. Von Beginn an wurden Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter eingebunden, die gemeinsamen Arbeitsgruppen wurden so weit wie möglich in leichter Sprache durchgeführt und durch geschulte Fachkräfte moderiert. Der Reformprozess und sein partizipativer Ansatz wurden zudem wissenschaftlich begleitet (vgl. mwNw *Lamplmayr/Nachtschatt* (Hrsg.), *Observing Legislative Processes: Implementation of the CRPD* (2016) 70-82).

Im Bereich der **Sicherheitspolitik** können folgende Beispiele der Partizipation vorbildhaft angeführt werden:

In den „Regionalen Dialogforen“ in den Landespolizeidirektionen sind teilweise Vertreterinnen und Vertreter von Selbsthilfeorganisationen vertreten, so z.B. in Wien das „Behindertenberatungszentrum – BIZEPS; Zentrum für Selbstbestimmtes Leben“.

Im Rahmen des Strukturprogramms „Vielfaltsmanagement“ des BMI wurde eine ständige Arbeitsgruppe „Behinderung“ eingerichtet, die im Sinne einer Struktur- und Personalentwicklung Themen aufgreift und zur Umsetzung bringt. Darunter z.B. die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung innerhalb des BMI. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind zudem Vertreter der verschiedensten NGO's.

Auch sind Menschen mit Behinderungen in **landespolitischen Beratungsgremien** vertreten wie etwa in der Wiener Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung, in der Steuerungsgruppe der Wiener Gesundheitsziele, dem Salzburger Inklusionsbeirat oder dem oberösterreichischen Planungsbeirat zur Unterstützung und Beratung der OÖ Landesregierung in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Weiters zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die „Partnerschaft Inklusion“ in der Steiermark, die aus dem Steirischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK hervorgegangen ist, und der Tiroler Teilhaberat.

Im Gesetzwerdungsprozess des Tiroler Teilhabegesetzes wurde das Legislative Theater als Best-Practice-Beispiel für Partizipation angesehen. Dabei wurden Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige, Dienstleister und Interessensvertreter einbezogen. Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen ist ein Teilhaberat eingerichtet, in dem auch die demokratisch gewählte Nutzervertretung vertreten ist.

In Niederösterreich etwa wurden im Bereich Menschen mit besonderen Bedürfnissen der Abteilung Soziales sämtliche Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Selbstvertreterinnen und –vertreter geführt. In einer dieser Arbeitsgruppen wurde zum Beispiel der Bedarfsplan für Wohnformen in den einzelnen Regionen von Niederösterreich erstellt.

Frage 5:

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen gesetzt wurden, um die überarbeitete deutsche Übersetzung des Übereinkommens bekannt zu machen. Bitte geben Sie auch an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen an dieser Überarbeitung sicherzustellen, und ob die Übersetzung des Übereinkommens in Leichter Sprache verfügbar ist.

Antwort:

Auf Grund der Empfehlung des UN-Behindertenrechtsausschusses wurde eine **neue deutsche Übersetzung** der UN-BRK erarbeitet. Sie wurde am 15. Juni 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und steht auf der Website des Sozialministeriums als Download zur Verfügung: (<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>).

Dafür war unter der Leitung des **Außenministeriums** eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die aus Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, zivilgesellschaftlicher Organisationen, mehrerer Bundesministerien und des Monitoringausschusses bestand.

Zur neuen Fassung wurde in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Menschen mit Behinderungen auch eine **Version in leichter Sprache** erstellt, die seit Mitte März 2019 auf der Website des Sozialministeriums abrufbar ist (<https://bro-schuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=214>). Dabei wurde Artikel für Artikel in leichte Sprache übersetzt, sodass auch diese Version den vollständigen Text der UN-BRK enthält.

Die überarbeitete deutsche Übersetzung des Übereinkommens wie auch deren Übersetzung in Leichte Sprache wurden mittels Presseaussendungen in der **Öffentlichkeit** vorgestellt. Überdies wurde sie auf der Ressort-Webseite des Sozialministeriums beworben und wird auch von den Ländern verbreitet und angewendet.

Die überarbeitete deutsche Übersetzung des Übereinkommens für Österreich wurde auch der Schweiz, Deutschland und der Europäischen Kommission zur Kenntnis gebracht.

Frage 6:

Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, um die Antidiskriminierungsgesetze zu stärken, indem der Umfang der verfügbaren Rechtsbehelfe erweitert wurde und auch andere als Schadenersatzleistungen miteinbezogen wurden, welche eine Verhaltensänderung von diskriminierenden Menschen erfordern würden (wie beispielsweise Unterlassungsklagen).

Antwort:

Eine maßgebliche Verbesserung des Rechtsinstrumentariums im Behindertengleichstellungsrecht erfolgte im Rahmen des **Inklusionspaketes** (BGBl. I Nr. 155/2017), das am 12. Oktober 2017 im Nationalrat beschlossen wurde.

Bei **Belästigung** aufgrund einer Behinderung besteht nunmehr ein gesetzlicher Unterlassungsanspruch.

Das Inklusionspaket führte auch zu Verbesserungen bei der **Verbandsklage**:

- Wegfall des Erfordernisses der Empfehlung des Bundesbehindertenbeirates für das Einbringen einer Verbandsklage
- Ermöglichung der Einbringung einer Verbandsklage auf Feststellung einer Diskriminierung auch durch den Behindertenanwalt und den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

- Bei großen Kapitalgesellschaften (z.B. Banken und Versicherungen) besteht die Möglichkeit einer Verbandsklage auch auf Unterlassung und Beseitigung der Diskriminierung.

Zur Verbesserung der Datenlage und zur Weiterentwicklung der **Statistiken** wurde im Rahmen des Inklusionspaketes die Statistik Austria ermächtigt, Verwaltungsdaten zum Thema Behinderung unter Wahrung des Datenschutzes miteinander zu verknüpfen.

Auch bei den **Ländern** wird das Rechtsinstrumentarium laufend verbessert, so sieht etwa das NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 neben dem Anspruch auf Schadenersatz bei Diskriminierung einen Verwaltungsstraftatbestand vor. Die Wiener dienstrechtlichen Gesetze sehen bei Diskriminierung aus dem Grund der Behinderung im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien neben Schadenersatzansprüchen auch disziplinar- bzw. dienstrechtliche Folgen vor.

Frage 7:

Bitte geben Sie an, wie der Staat allgemeine Unterlassungsansprüche und die Beseitigung von Barrieren im Einklang mit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz plant.

Antwort:

Siehe Beantwortung der Frage 6.

Frage 8:

Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über Maßnahmen zur Stärkung der derzeitigen Strukturen zur Bewältigung von Fällen von Mehrfachdiskriminierung.

Antwort:

Nach dem **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** sind bei der Höhe der Entschädigung auch Mehrfachdiskriminierungen zu berücksichtigen.

Bei den **Schlichtungsverfahren** im Rahmen des Behindertengleichstellungsrechtes des Bundes betrafen mit Stand 31.12.2018 von insgesamt 2.761 abgeschlossenen Verfahren lediglich 20 Verfahren Mehrfachdiskriminierungen. Davon endeten 5 Verfahren mit einer Einigung, 14 ohne Einigung und 1 Verfahrens Antrag wurde zurückgezogen.

Die Antidiskriminierungsgesetze der **Länder** nehmen auf Mehrfachdiskriminierungen Beachtung und berücksichtigen diese beispielsweise im Rahmen erhöhter Entschädigungen (z.B. Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz und Salzburger Gleichbehandlungsgesetz). Die 2012 etablierte „Antidiskriminierungsstelle Steiermark“ bearbeitet als unabhängige Clearing-, Beratungs- und Monitoringstelle auch Mehrfachdiskriminierungen. In Workshops, Vorträgen und Beratungen werden zudem Maßnahmen zu Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für das Thema multiple Diskriminierung durchgeführt.

Frage 9:

Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über getroffene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und zur Verhinderung multipler Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und zur durchgehenden Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive in Gesetzgebung und Vollziehung im Zusammenhang mit Behinderung sowie einer behinderungsbezogenen Perspektive in Gesetzgebung und Vollziehung für Frauen.

Antwort:

Im Rahmen der österreichischen Arbeitsmarkt- und Behindertenpolitik gilt Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl als Handlungsgrundsatz als auch als Ziel und integraler Teil der Umsetzung.

Die Förderangebote des **Sozialministeriums** werden darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu berücksichtigen. Ziel ist ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Miteinander.

Im Bereich des **Sports** beinhaltet das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 auch Frauenförderungsmaßnahmen: die Förderung bundesweiter Initiativen zur Gleichstellung von Mann und Frau im Sport (§ 5 Abs. 3 Punkt 3) und die Förderung des Frauen- und Mädchensports (§ 14 Abs. 1 Punkt 5 BSFG 2017).

Im Bereich des **Strafrechtes** bildet einen weiteren gewichtigen Aspekt der Ausbau der Opferschutzrechte nach §§ 66 f StPO, insbesondere die Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Dies kann bis zu einer 24-Stunden-Betreuung reichen.

Besonders erwähnenswert bei den **Ländern** sind etwa in **Oberösterreich** die Rahmenrichtlinie „Gender Mainstreaming“ als Ergänzung zum OÖ Chancengleichheitsgesetz zur verstärkten Berücksichtigung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Kontext

von Inklusion und die Strategie des Gender Mainstreaming im **Salzburger** Gleichbehandlungsgesetz für alle Bereiche der Landesverwaltung und Landespolitik.

In **Wien** gibt es beispielsweise als besondere Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen die Beratungsstelle Zeitlupe, die Peer-Beratung für Frauen mit Behinderungen anbietet, sowie die Beratungsstelle Kraftwerk, die sich der psychosozialen Beratung gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten widmet. Das Wiener Programm für Frauengesundheit erstellt frauengesundheitsspezifische Informationsmaterialien in leichter Sprache für Mädchen und Frauen mit Lernschwierigkeiten.

In **Tirol** wurden unter anderem die Gendermainstreaming-Steuerungsgruppe sowie die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung eingerichtet.

Frage 10:

Bitte geben Sie an, ob Frauen mit Behinderungen von der Arbeitsmarktverwaltung als spezifische Zielgruppe betrachtet werden.

Antwort:

Sowohl Frauen als auch Menschen mit Behinderungen sind zentrale Zielgruppen des Arbeitsmarktservice (AMS). Die Arbeitsmarktpolitischen Ziele des AMS für das Jahr 2019 sehen vor, Frauen überproportional bei den Förderungen zu berücksichtigen. Damit können insbesondere Frauen mit Behinderungen unter Nutzung der vielfältigen frauenspezifischen Angebote individuell unterstützt werden.

Frage 11:

Bitte machen Sie Angaben zu – auch seitens der Länder – ergriffenen Maßnahmen, um Frauen mit Behinderungen zu stärken, einschließlich Maßnahmen zur Bereitstellung zielgruppenspezifischer und barrierefrei zugänglicher Dienstleistungen.

Antwort:

Grundsätzlich sind alle Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen (FMBE) in Österreich Anlaufstellen für frauenspezifische Belange für alle Frauen und Mädchen, somit auch für Frauen und Mädchen mit Behinderung. (siehe Anlaufstellen Frauen- und Mädchenberatung: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/anlaufstellen-und->

[frauenberatung/beratungseinrichtungen.html](#) , Faktenatlas: <http://www.faktenatlas.gv.at/articles/frauenberatung.php>).

Die FMBE in Österreich erhielten für die Gewährleistung barrierefreier Informationen und Beratung fachliche und finanzielle Unterstützung.

Zum Thema Gewalt ist eine Frauenhelpline eingerichtet, die auch über einen Gehörlosennotruf verfügt (<http://oegsbarrierefrei.at/frauenhelpline/>).

Besondere Projekte für Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind:

- Der Verein **Hazissa** (seit 2008) in Graz, ein Präventionsprojekt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung
- Der Verein **Ninlil** (seit 1998) in Wien, eine anerkannte Schwerpunktfrauenservice-stelle, an die sich Frauen mit Lernschwierigkeiten oder Mehrfachbehinderung bei sexueller Gewalt wenden können.

Die Studie „**Zugang von Frauen mit Behinderung, die Gewalt erlebt haben, zu Opferschutzeinrichtungen**“ wurde vom BKA/Frauenressort, vom Sozialressort und der EU finanziell unterstützt und von der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft- Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erstellt. Diese Studie wurde 2015 öffentlich präsentiert.

Gender Mainstreaming und die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Ziel aller Angebote zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen werden die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt. Von Seiten des **Sozialministeriums** wird bereits bei der Konzeption dafür Sorge getragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung der Angebote die Chancengleichheit fördert.

Weiters wird darauf geachtet, dass grundsätzlich alle Frauen und Männer nicht durch traditionelle Rollenzuschreibungen in ihren beruflichen Möglichkeiten eingeengt bzw. eingeschränkt werden und dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen, denn nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen die Berufswahl bestimmen. Frauen und Männer haben gleichermaßen Zugang zu den Angeboten an Förderungen unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede.

Alle Daten im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen werden geschlechtsspezifisch erhoben und werden auch regelmäßig veröffentlicht.

Im Bereich der **Länder** gibt es ebenfalls eine große Zahl von Maßnahmen für Frauen mit Behinderungen. Besonders zu erwähnen ist etwa in **Wien** das Projekt „Gesundsein - Gesundheitskurse für Menschen mit Lernschwierigkeiten“, das die Gesundheitskompetenz besonders von Frauen mit Lernschwierigkeiten erhöhen will, des Weiteren die Förderung des bereits erwähnten Vereines Ninlil.

Das Land Wien erstellte 2018 eine umfangreiche Studie zu den Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen, um Lebensrealitäten zu erfragen und Maßnahmen darauf abzustimmen. Im Mittelpunkt dabei standen Partizipationsmöglichkeiten und Diskriminierungserfahrungen.

In **Oberösterreich** wird durch die Rahmenrichtlinie „Gender Mainstreaming“ eine verstärkte Berücksichtigung der Chancengleichheit von Frauen im Kontext der Inklusion verfolgt. Folgende Einrichtungen werden vom Land besonders finanziell gefördert: Der Verein „Senia“ bietet in Linz als Fach- und Beratungsstelle speziell für Frauen mit Behinderungen Veranstaltungen zum Thema „Sexualität und Behinderung“ an. Das Empowerment-Center (Beratungs- und Schulungszentrum für Menschen mit Behinderung am Weg zur Selbstbestimmung) sowie der Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Beeinträchtigung bieten spezielle Kurse für Frauen an.

In der **Steiermark** wird z.B. der Verein „Selbstbestimmt Leben Steiermark“ aus Landesmitteln gefördert, der sich unter anderem auch der Inklusion von Frauen mit Behinderungen widmet und im Rahmen einer eigenen Frauengruppe entsprechende Schwerpunktsetzungen durchführt.

Frage 12:

Bitte machen Sie Angaben zu ergriffenen Maßnahmen in der Bereitstellung der notwendigen fachlichen und finanziellen Ressourcen, insbesondere auf lokaler Ebene, welche gemeindenahere Rehabilitations- und andere Dienstleistungen in deren jeweiliger Wohnnähe fördern und ausbauen, um die Achtung der Rechte von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten, damit sie mit ihren Familien leben können. Bitte geben Sie an, wie viele Personen Dienstleistungen für Buben und Mädchen mit Behinderungen erbringen, und wie sich Sparmaßnahmen auf die Erbringung dieser Dienstleistungen ausgewirkt haben.

Antwort:

Ungeachtet der Finanz- und Wirtschaftskrise, von der die meisten Volkswirtschaften weltweit betroffen waren, hat Österreich, **keine Sparmaßnahmen** ergriffen, die sich negativ auf die Erbringung von Dienstleistungen für Buben und Mädchen mit Behinderungen auswirken würden.

Kindergesundheit ist ein Schwerpunktthema der Gesundheitsreform und der Aktivitäten der Sozialversicherung. So wurde der flächendeckende Auf- und Ausbau von Rehabilitationszentren für Kinder und Jugendliche vorangetrieben und die in der Vergangenheit zersplitterte und uneinheitliche Finanzierung der Rehabilitation für Kinder nach einer Erkrankung sowie aufgrund einer Behinderung oder Entwicklungsstörung **vereinheitlicht und abgesichert**.

Im ambulanten Bereich bildet der Ausbau der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen in den Bereichen Physiotherapie, Ergotherapie, logopädischer Therapie und psychische Gesundheit einen Schwerpunkt der Maßnahmen für eine möglichst wohnortnahe Versorgung. So sind etwa in **Wien** in den letzten Jahren zusätzlich vier Ambulatorien („Zentren für Entwicklungsförderung“) für Kinder bis 10 Jahre und deren Familien eingerichtet worden.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Landes **Niederösterreich** versorgt derzeit ca.10 behinderte Kinder in Wohngemeinschaften. Der Grund für diese Unterbringung ist allerdings nicht die Behinderung, sondern eine Gefährdung des Kindeswohles durch erwachsene Bezugspersonen.

In **Oberösterreich** können folgende Leistungen in Anspruch genommen werden (Angaben für 2018):

- Umfassende Frühförderung: Gesamtausgaben rd. 3,3 Mio. Euro
- Persönliche Assistenz für Kinder ab dem 6. Lebensjahr: Budget rd. 8,8 Mio. Euro
- Mobile Betreuung und Hilfe für Kinder ab dem 3. Lebensjahr: Budget rd. 11,6 Mio. Euro
- Allgemeine Therapieeinrichtungen: Budget rd. 5,8 Mio. Euro
- Kostenlose therapeutische Maßnahmen in Kinder- und Jugendkompetenzzentren: Budget rd. 1,3 Mio. Euro (je zur Hälfte Land OÖ und Oö. Gebietskrankenkasse)
- Umfassendes Förderangebot für technische Hilfsmittel und Heilbehelfe: rd. 5,5 Mio. Euro (inkl. Erwachsene)
- Entlastung betreuender Angehöriger durch jährliche Ferienaktionen: Ausgaben 253.365 Euro.

In **Salzburg** berät der Verein VIA vor Ort in Kinderbetreuungseinrichtungen pädagogische Teams und betroffene Eltern von Kindern mit Autismusspektrumsstörung.

Das Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie bietet umfassende Therapien in allen Bezirken. Es sind 37,12 Vollzeitäquivalente beschäftigt, das Budget 2017 betrug ca. 2.5 Mio. Euro. (45% Land und 55% Sozialversicherung).

Für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen sowie mit Hör- und Sehbehinderungen gibt es ambulante und mobile Frühförderung. Das Budget betrug 2017 ca. 1.5 Mio. Euro, beschäftigt waren 18,1Vollzeitäquivalente.

Das Psychosoziale Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen und psychosozialen Problemlagen bietet Diagnostik und Behandlung in einem multiprofessionellen Team. Das Budget des Landes betrug 2017 ca. 0,8 Mio. Euro, es waren 9,5 Vollzeitäquivalente beschäftigt.

Im Rahmen der Kinderhauskrankenpflege werden Familien unterstützt, die die Pflege ihrer erkrankten Kinder nicht alleine bewerkstelligen können.

Spezielle Betreuungspersonen unterstützen Kinder mit Behinderungen im Kindergarten oder im Rahmen des Hausunterrichts (2017: 52 betreute Personen). Ein Kindergarten in der Stadt Salzburg wird auch im Rahmen der Behindertenhilfe unterstützt, das Budget 2017 betrug ca. 0,7 Mio. Euro. es waren 12,82 Vollzeitäquivalente beschäftigt.

Mit Stand Februar 2019 wurden in Salzburg 512 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren mit pflegerischer Betreuung an Schulen versorgt. Für die Umsetzung der Pflege sind wöchentlich 4603,50 Stunden bewilligt, verteilt auf 293 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fünf Zivildienstleistende. Das jährliche Budget beträgt ca. 4,6 Mio. Euro. 2017 erhielten 509 Personen einen speziellen Schultransport.

Die **Steiermark** bietet zahlreiche qualitativ hochwertige Leistungen für Kinder mit Behinderung an, die möglichst früh einsetzen. Sparmaßnahmen waren und sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

In **Tirol** sind sämtliche Leistungen nach dem Teilhabegesetz grundsätzlich regional anzubieten. Um Kindern mit Behinderungen ein Leben bei ihren Familien zu ermöglichen, werden u.a. folgende Leistungen soweit möglich am Wohnort gewährt: Mobile Frühförderung (zu Hause), mobile Förderung für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren, Schulassistenz, Hausunterricht, Eltern-Kind-Gruppen, Ferienaktionen, Familienunterstützung für Kinder und Jugendliche, Leistungen der Kommunikation und Orientierung, Einzel- oder Gruppenförderungen für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, Therapien, Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche. Das Land **Vorarlberg** achtet verstärkt darauf, dass ambulante, gesundheitliche Rehabilitation und soziale Teilhabe nahe dem familiären

und sozialen Umfeld stattfinden können. Es gibt landesweit fünf Beratungsstellen für Frühförderung. Einen hohen Stellenwert nimmt auch die „mobile Familienentlastung auf Gutschein“ ein, die die Angehörigen entlastet, und den Verbleib des Menschen mit Behinderung in der Familie, begünstigt.

Zwei Beratungsstellen für Kinder- und Jugendpsychiatrie bieten umfassende Beratung, Diagnostik, Abklärung des Integrationshilfebedarfs, Einzel- und Gruppentherapien, nachgehende Betreuung, sowie Case Management. Die **Ressourcen** im Rahmen der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen **konnten erhöht werden**.

Die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischer Beeinträchtigung erfolgt in Vorarlberg in integrativen sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, die zusätzlich durch externe Fachberatung aus dem Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie unterstützt werden.

In **Wien** stellt die Wiener Kinder- und Jugendhilfe für Kinder, die Pflegegeld erhalten, verschiedenste ambulante Unterstützungsmaßnahmen bereit, damit sie mit ihren Familien leben können. Zur Abklärung, ob und welche Unterstützung nötig ist, wurden im Jahr 2017 115 Erstgespräche geführt. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2017 (Stichtag 31.12.):

96 Kinder wurden im Rahmen der Familienhilfe intensiv (durchschnittlich 12h/Woche), 51 Familien ambulant niederschwellig an ein bis zwei Tagen in der Woche im Ausmaß von maximal 9 Stunden betreut. 67 Familien haben eine Kurzzeitunterbringung der Kinder mit einer durchschnittlichen Dauer von 19 Tagen in Anspruch genommen, um Eltern in ihrer Betreuungsleistung zu entlasten. Es stehen 23 Plätze für 24 Stundenbetreuungen von Kindern mit Behinderung zu Hause bei ihren Familien zur Verfügung.

Acht Ambulatorien für Entwicklungsdiagnostik und -förderung bieten Diagnostik und Untersuchungen, Psychologische Beratung, Sozialberatung und umfassende Therapien. 2018 wurden insgesamt 5.164 Kinder betreut. Mobile Frühförderung wurde 2018 für 522 Kinder erbracht.

Drei Sonderpädagogische Schulzentren bieten für Kinder mit Mehrfachbehinderung vielfältige therapeutische Leistungen und Sozialarbeit an.

Bei den Leistungen des Fonds Soziales Wien und den Wiener Kindergärten sind **keine Sparmaßnahmen** vorgesehen. Familien mit Kindern mit Behinderung können erhöhte Förderungen für den Elternbeitrag erhalten.

Frage 13:

Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die Anzahl von Kindern mit Behinderungen, die nicht bei ihren Familien leben, einschließlich der in Einrichtungen untergebrachten Kinder. Stellen Sie detaillierte Daten, einschließlich der investierten finanziellen und sonstigen Ressourcen, über ergriffene Maßnahmen zur Gewährleistung der De-Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen zur Verfügung.

Antwort:

Für diese Leistungen sind in Österreich die **Länder** zuständig. Sie haben folgende Angaben übermittelt:

Im **Burgenland** gibt es keine Einrichtung, in der behinderte Kinder untergebracht werden können. Eine geringe Anzahl behinderter Kinder wird daher in Einrichtungen anderer Bundesländer untergebracht.

Im Rahmen des **Kärntner** Chancengleichheitsgesetzes werden 209 Schülerinnen, Schüler und Jugendliche betreut, davon 63 vollintern.

Die **Niederösterreichische** Kinder- und Jugendhilfe versorgt derzeit ca. 746 Kinder bei Pflegeeltern, von denen ca. 10% eine Behinderung aufweisen. Der Grund für die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist allerdings nicht die Behinderung, sondern eine Gefährdung des Kindeswohles durch erwachsene Bezugspersonen.

Nach den Kriterien der Kinder- und Jugendhilfe sollen (behinderte) Kinder soweit wie möglich in ihren Ursprungsfamilien leben, es sei denn, ihr Wohl ist gefährdet.

In **Oberösterreich** lebten 2018 insgesamt 211 Kinder mit Beeinträchtigungen (bis 17 Jahre) voll- bzw. teilbetreut in einer Trägereinrichtung nach dem OÖ. Chancengleichheitsgesetz. In Wohngruppen von Einrichtungen, speziell für Kinder und Jugendliche, wird Wert auf ein Leben in alters- und geschlechtsgemischten Wohngruppen mit einem familienähnlichen Rahmen, d.h. möglichst kleine Gruppen mit Bezugspädagoginnen und -pädagogen, gelegt. Die Gruppengröße variiert zwischen 3 und maximal 8 Personen. Mit der Strategie „Mobil vor stationär“ soll eine Ausweitung der mobilen Dienste (Mobile Betreuung und Hilfe sowie Persönliche Assistenz) in Wohnungen von Menschen mit Beeinträchtigungen (inkl. Erwachsene) erzielt werden. Bis zum Jahr 2020 sind ein Ausbau von 53.593 Stunden geplant bzw. ein Budget im Jahr 2019 von rd. 12 Mio. Euro in der Mobilien Betreuung und Hilfe vorgesehen und in der Persönlichen Assistenz ein Ausbau von 52.000 Stunden geplant bzw. ein Budget für 2019 von rund 9,9 Mio. Euro vorgesehen.

Zur Entlastung betreuender Angehöriger werden jährlich Ferienaktionen für Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Vereine Volkshilfe, Caritas, Moped unterstützt. Budget 2017: 243.344 Euro.

Im Jahr 2018 waren 30 Kinder in Einrichtungen der **Salzburger** Behindertenhilfe in Wohnbetreuung.

2019 waren 11 Kinder in anderen Bundesländern und im Ausland betreut. Diese Einrichtungen wurden gewählt, da eine spezialisierte Begleitung und Ausbildung sichergestellt werden kann. Insgesamt zeigen sich rückläufige Zahlen.

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung erfolgt in der **Steiermark** vorrangig im familiären, gewohnten Umfeld. Dementsprechend sind auch die standardisierten Leistungen der Behindertenhilfe aufgebaut. So können etwa Wohnleistungen und Tageseinrichtungen nicht von Kindern genutzt werden. Dennoch gibt es Schulwohnheime für Kinder mit Behinderung, die auf einem Sonderkonzept beruhend bewilligt sind und in besonders schwierigen Betreuungssituationen genutzt werden können. In diesen Schulwohnheimen werden 31 Kinder bis zum 14. Lebensjahr betreut.

In **Tirol** gilt der Grundsatz „mobil vor stationär“ und es wird seit Jahren an der De-Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Kindern und Jugendlichen gearbeitet. Es gibt 22 Plätze für vollstationäre Dauerunterbringung (365 Tage im Jahr) für Kinder und Jugendliche sowie vier Internate (drei davon an eine Schule angeschlossen).

Vorarlberg: Die Frage der De-Institutionalisierung stellt sich der Integrationshilfe kaum, da verstärkt auf das Soziale Modell mit familienentlastenden Maßnahmen gesetzt wird. Die Vorarlberger Integrationshilfe verfolgt den Grundsatz „ambulante vor stationären Leistungen“. Kinder mit oder ohne Behinderung werden nur bei begründeter Gefährdung des Kindeswohls (Kinder- und Jugendhilfe bzw. zwingend durch das Pflegschaftsgericht) in Einrichtungen untergebracht.

Die Anzahl von Kindern mit Behinderung in **Wien**, die nicht bei ihren Familien, sondern in institutionellen Einrichtungen leben, beläuft sich mit Stichtag 31.12.2018 auf 130.

Frage 14:

Bitte machen Sie Angaben zu ergriffenen Maßnahmen, um die Missachtung der Rechte von Kindern mit Behinderungen zu verhindern. (CRC/C/AUT/CO/3-4)¹.

Antwort:

Das **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern** gewährleistet unter anderem die Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderungen (Art. 6). Darin wurde ein proaktiver Ansatz verfassungsrechtlich verankert, indem jedem Kind mit Behinderung der „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen“ eingeräumt wird.

Nach diesem BVG über die Rechte von Kindern hat ganz allgemein jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist (z.B. in Einrichtungen lebt, die dauerhafte Pflege oder Unterkunft bieten), Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates (Art. 2 Abs. 2).

Die bildungspolitischen Ziele der Bundesregierung sind im NAP Behinderung 2012 – 2020 formuliert, der die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit dem Ziel vorsieht, bis 2020 in allen Bundesländern inklusive Modellregionen zu schaffen.

Mit der am 1. September 2016 eingeführten Kinder-Einstufungsverordnung zum **Bundespflegegeldgesetz** wurden einheitliche Standards für die Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen geschaffen.

Im Bereich der **Länder** werden Rechte von Kindern mit Behinderungen insbesondere von der Kinder- und Jugendhilfe des jeweiligen Landes, der Kinder- und Jugendanwaltschaft oder der Behindertenanwaltschaft des Landes wahrgenommen.

Frage 15:

Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die zur Bekanntmachung der allgemeinen Bemerkungen (General Comments) des Fachausschusses getroffen wurden.

¹ https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC/C/AUT/CO/3-4&Lang=En

Antwort:

Die General Comments des Fachausschusses wurden auf der Homepage des **Sozialministeriums** veröffentlicht mit externen Links zu www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx (in englischer Sprache) und www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Home/as_node.html (in deutscher Sprache).

Gemeinsam mit den Stakeholdern wurden im **Sozialministerium** Maßnahmen des Inklusionspaketes erarbeitet und im Herbst 2018 beschlossen. Diese werden nunmehr schrittweise umgesetzt. Ein Teil davon sind Informationskampagnen unter der Zielsetzung „Barrierefreie Teilhabe für Menschen mit Behinderung“. Vorgesehen sind Bewusstseinsbildung sowohl hinsichtlich beruflicher Teilhabe, insbesondere jedoch auch explizit „Umfassende Informationskampagnen über die Inhalte der UN-BRK und die Rechte der Menschen mit Behinderung“.

In den **Ländern** wurde ebenso eine Reihe von Maßnahmen zur Bekanntmachung der UN-BRK gesetzt wie etwa

- im Burgenland ein jährlicher Aktionstag „Meile der Vielfalt“ und Schulungen von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes,
- in Niederösterreich Öffentlichkeitsarbeit und bewusstseinsbildende Veranstaltungen im Rahmen der „Dialog“ - Veranstaltungen,
- in Salzburg Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf mehreren Ebenen durch Workshops, Stakeholder-Gespräche, Öffentlichkeitsarbeit,
- in der Steiermark zahlreiche Sensibilisierungsmaßnahmen nach Steirischem Aktionsplan wie Internationale Konferenz zu Arbeit & Behinderung „[potentials@work](#)“, Tag der Inklusion, Inklusionspreis, Steirischer Sozialtag etc.
- in Vorarlberg Bewusstseinsbildung besonders durch die Kampagne „Chancen Leben“ (Chancenwettbewerb für inklusive Betriebe), den Info-Pool der Integrationshilfe des Amtes der Landesregierung, Einschaltungen in den Medien und unabhängige Öffentlichkeitsarbeit der freien Träger
- und in Wien durch Verlinkung mit einschlägigen Webseiten.

Frage 16:

Bitte geben Sie an, ob das Gesetz, das den Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer möglichen Behinderung des Fötus zulässt, zu einer weiteren Stigmatisierung und Stereotypisierung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Eltern im Vertragsstaat geführt hat.

Antwort:

§ 97 Strafgesetzbuch steht seit 1. Jänner 1975 unverändert in Kraft. Seither hat es zahlreiche rechtliche **Verbesserungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen** im Strafrecht gegeben. Beispielsweise seien hier aus der jüngeren Vergangenheit nur die folgenden genannt:

- Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in den Kreis der durch den Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) geschützten Gruppen und Personen, BGBl. I Nr. 103/2011;
- Gleichstellung der Strafdrohungen gegen sexuellen Missbrauch wehrloser oder psychisch beeinträchtigter Personen mit jenen gegen Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013;
- Anerkennung von gegen Menschen mit Behinderungen wegen deren Behinderung begangener strafbarer Handlungen als *hate crimes* durch Unterstellung unter den entsprechenden Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB, BGBl. I N. 112/2015;
- 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017.

Für schwangere Frauen und werdende Eltern, die sich überlegen, das Risiko für Fehlbildungen des ungeborenen Kindes abschätzen zu lassen, bieten verschiedene Stellen umfangreiche Informationen an. Dabei werden die Vor- und Nachteile der Untersuchungen, ihre Aussagekraft, mögliche Risiken, aber auch mögliche Folgen wie ein Schwangerschaftsabbruch besprochen.

Ergibt eine pränataldiagnostische Untersuchung ein positives bzw. auffälliges Ergebnis, ist eine psychosoziale Beratung und Betreuung besonders wichtig, um die psychische Belastung der Schwangeren bzw. der werdenden Eltern abzufedern und mögliche weitere Schritte zu besprechen.

Ausführliche und kostenfreie Beratung und Information zu Fragen der pränatalen Diagnostik bieten die Schwangeren- bzw. Familienberatungsstellen in Österreich. Link <https://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/>

Aus diesen Gründen hat § 97 Strafgesetzbuch zu keiner weiteren Stigmatisierung und Stereotypisierung von Menschen mit Behinderungen geführt.

Frage 17:

Bitte geben Sie an, ob alle öffentlichen Dienstleistungen, insbesondere Bildungs-, Gesundheits- und Sozialdienste, sowie alle Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Gemeinden gänzlich barrierefrei im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates und den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses (CRPD / C / AUT / CO / 1) gemacht worden sind.

Antwort:

Bei den öffentlich zugänglichen **Gebäuden des Bundes** wird auf bauliche Barrierefreiheit nach den Etappenplänen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes geachtet, die bis Ende 2019 umgesetzt sind. Auch bei öffentlichen **Veranstaltungen** wird Barrierefreiheit berücksichtigt. Unter Barrieren sind dabei nicht nur die baulichen Barrieren zu verstehen, sondern auch kommunikationstechnische oder sonstige Hindernisse, die behinderten Menschen im täglichen Leben den Zugang zu Dienstleistungen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, behindern.

Das **Rechtsinformationssystem des Bundes** - RIS bietet einen kostenlosen barrierefreien Zugang u.a. zu den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder und den Amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung, es bietet einen Zugang zum EU-Recht, zur Rechtsprechung, zu ausgewählten Rechtsnormen von Gemeinden und zu ausgewählten Erlässen von Bundesministerien. Die Barrierefreiheit wird dabei nach dem Stand der technischen Entwicklung beurteilt. Dafür werden insbesondere die jeweils gültigen Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) – zumindest nach dem Level „AA“ der WCAG herangezogen.

Im Bereich **Familien und Jugend** wird das Prinzip der Barrierefreiheit bei Vergaben von Fördermitteln berücksichtigt und verpflichtend vorgeschrieben.

Bereits im Jahre 2013 war Barrierefreiheit bei allen **Jugendorganisationen** gegeben, die eine Basisförderung nach dem Bundes-Jugendförderungsgesetz erhalten haben.

Ab 2013 konnte das Bundesministerium für Familien und Jugend **Familienberatungsstellen** direkt bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit (Novelle zum Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 61/2013) unterstützen. In

den Jahren 2013 bis 2015 wurden für die Förderung von derartigen Maßnahmen insgesamt rund 1,8 Mio. Euro aufgewendet und damit 105 Familienberatungsstellen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit unterstützt. Seit Ende 2015 sind alle rund 400 geförderten Familienberatungsstellen in Österreich barrierefrei zugänglich.

Im **Bildungsbereich** werden vom Bundeskanzleramt im Rahmen der Schulbuchaktion Unterrichtsmaterialien für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen unter Einbeziehung des Bundes-Blindeninstituts individuell zur Verfügung gestellt.

Als speziell adaptierte Unterrichtsmaterialien werden blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Hilfsmittel (elektronische Lesegeräte, PC-Braillezeilen, PC mit Sprachausgabe) sowie spezifisch adaptierte Schulbücher zur Verfügung gestellt. Neben Schulbüchern in Vergrößerung und Braille-Ausgaben werden auch Schulbücher in digitaler Form entwickelt und für den Unterricht angeboten.

Für gehörlose Schülerinnen und Schüler gibt es Unterrichtsangebote in Österreichischer Gebärdensprache und in Gebärdensprache fortlaufend geschultes Lehrpersonal. Klassen mit Gebärdensprachunterricht bzw. bilinguaem Unterricht (ÖGS und Deutsch) gibt es in fast allen Gehörloseneinrichtungen sowie in Integrationsklassen.

Umfassende aktuelle und relevante Informationen, Materialien und Links im Bereich Sonderpädagogik/Integration/Inklusion bietet die vom BMBWF betriebene Datenbank CISONline (<https://www.cisonline.at/home/>).

Die Barrierefreiheit von öffentlichen Dienstleistungen insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich wird von den **Ländern** sukzessive ausgebaut.

Im Verwaltungsbereich werden Bescheide auch in LL-Version oder „Leichter Verständlich“ zur Verfügung gestellt, so etwa in Ober- und Niederösterreich sowie der Steiermark. Öffentliche Webseiten sind weitestgehend barrierefrei zugänglich.

Im Bereich der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wird durchwegs auf die Bildung von Integrationsgruppen mit reduzierter Kinderzahl sowie auf den zusätzlichen Einsatz von Assistenzpersonal für die Integration dieser Gruppen geachtet. In den Schulen wird in allen Bundesländern für Kinder mit Behinderungen auch Schulassistenz bereitgestellt.

Das **Steirische** Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz beispielsweise normiert, dass mindestens 1 Sitzzelle für eine „allfällige behindertengerechte Ausstattung vorzusehen ist“. Auch wird mindestens 1 barrierefreie Sanitäreinheit ausgeführt.

In **Salzburg** gibt es etwa die „Offensive Barrierefreiheit“, wobei auf allen Ebenen Maßnahmen zur Barrierefreiheit gesetzt werden. Alle 2 Jahre wird von den Stellen der Landesverwaltung ein Bericht über den Ist-Stand der Maßnahmen erstellt.

Tirol hat für alle im Eigentum des Landes stehenden Gebäude einen Etappenplan für die abschließende Umsetzung der Barrierefreiheit erarbeitet. Die Landesmusikschulen sowie Landesmuseen sind barrierefrei zugänglich und bieten regelmäßige Fortbildungen zum Thema für die Lehrpersonen sowie Sensibilisierungsprojekte an.

Das Land **Wien** verfügt über einen Etappenplan zum Wiener Antidiskriminierungsgesetz, nach dem ein schrittweiser Abbau von baulichen Barrieren erfolgt.

In **Niederösterreich** ist besonders das Modellprojekt „medinklusion“ zu erwähnen, wobei im Landeskrankenhaus Melk eine Behindertenambulanz eingerichtet wurde mit dem Leistungsspektrum Chirurgie, Gynäkologie und Innere Medizin für Menschen mit intellektueller Behinderung. Die ambulante Behandlung erfolgt mit Unterstützung einer speziell geschulten Koordinationsperson und es steht Info-Material in LL-Version bereit.

Frage 18:

Bitte machen Sie Angaben zu den Fortschritten bei der Barrierefreiheit aller öffentlichen Verkehrsmittel und Infrastrukturangebote, einschließlich der Bereitstellung von Informationen über die Barrierefreiheit von öffentlichen Verkehrsmitteln zur unabhängigen Nutzung durch blinde Personen.

Antwort:

Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen haben **die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB)** einen Etappenplan zur Umsetzung des BGStG ausgearbeitet (siehe <https://konzern.oebb.at/de/vielfaeltige-oebb/behinderung/barrierefreiheit-etappenplan-ausblick2016>). Im Rahmen dessen wurden bis Ende 2015 Bahnhöfe und Haltestellen ab einer täglichen Frequenz von 2.000 Personen sowie jene von Bezirk- und Landeshauptstädten barrierefrei gestaltet. Auf Grund der konsequenten Umsetzung der Maßnahmen stehen gegenwärtig bereits für 75% der Reisenden barrierefreie Stationen zur Verfügung. In der ÖBB-Infrastruktur AG wird massiv daran gearbeitet, im Jahr 2025 für 90% aller Reisenden barrierefreie Bahnhöfe und Haltestellen bieten zu können. Feedback und Anregungen von Reisenden mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen sind Teil des Masterplans 2025. Diese fließen in zukünftige Maßnahmen ein. Neuanschaffungen der ÖBB-

Personenverkehr AG und der ÖBB-Postbus GmbH werden nach den Kriterien der Barrierefreiheit gestaltet.

Barrierefreier Verkehr bedeutet in der Praxis stufenlos erreichbare Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel, aber auch **barrierefreie Kommunikation**. Dazu zählt die Bereitstellung von Informationsangeboten, Leit- und Orientierungssystemen nach dem Mehr-Sinne-Prinzip. Das heißt, dass zumindest immer zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Tasten angesprochen werden müssen. In Kooperation mit dem ÖBB Schienenverkehr wurde mit Vertretern des Bundesblindenerziehungsinstituts und dem Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverband die Arbeit an der Erstellung einer blindengerechten Version der Online-Fahrplanauskunft eingeleitet. Des Weiteren ist eine laufende Info-Bereitstellung für Behindertenverbände und -institutionen, Verbände etc. geplant (neue barrierefreie Angebote; Beschickung über einen spezifischen Newsletter).

Derzeit werden im Schienenpersonennahverkehr rd. 70% der Leistungen mit barrierefreien Wagenmaterial erbracht. Die nicht barrierefreien Leistungen werden durch umfangreiche Investitionen in den Fuhrpark bis 2024 unter 10% sinken, wobei für diese Leistungen eine barrierefreie Alternative angeboten wird.

Im Zusammenhang mit den Umsetzungsmaßnahmen der österreichischen Demenzstrategie wurde seitens des Sozialministeriums kürzlich das Projekt „**Menschen mit Demenz im öffentlichen Verkehr**“ gefördert. Dieses Projekt hatte die Entwicklung einer Broschüre mit Handlungsempfehlungen für Mitarbeitende von Verkehrsunternehmen zum Ziel, um zu einer verbesserten sozialen Teilhabe von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen beizutragen.

Bei den Maßnahmen der **Länder** sind folgende besonders zu erwähnen:

Niederösterreich: Sämtliche Busse sind in der Ost-Region nach Ausschreibung bereits seit 2016 barrierefrei (Ausstattung mit Lautsprecherdurchsagen und Anzeigenmonitoren, Haltestellen mit Design for all Innovation) inklusive Sprachausgabe.

Die Infrastrukturnutzung für blinde Personen ist derzeit noch nicht zu 100% ausgebaut, Nachrüstungen von Blindenleitsystemen werden ständig forciert. Sprachausgabegeräte für Fahrplanaushänge an Haltestellen bestehen derzeit nur als Pilotprojekte, derzeit noch keine Flächendeckung.

In **Oberösterreich** gibt es ca. 5000 Regionalbushaltestellen. Diese werden im Rahmen der Vergabe von Verkehrsleistungen sukzessive auf ihre Genehmigungsfähigkeit (im Hinblick auf Verkehrssicherheit) überprüft. Bei daraus resultierenden Umbaunotwendigkeiten wird die Barrierefreiheit (Bordhöhe, ausreichende Breite der Auftrittfläche, barrierefreie Erreichbarkeit) berücksichtigt. Mittelfristig ist die Erfassung aller Haltestellen samt entsprechenden Kriterien in einer Datenbank vorgesehen. Damit kann eine Umbaustrategie

wirkungsorientiert umgesetzt werden. Die Barrierefreiheit (z.B. rollstuhltauglicher überdachter Wartebereich, Beleuchtung von Fahrplaninfos) wird berücksichtigt. (ca. 50 - 70 Haltestellen pro Jahr).

Regionalbusse (Fahrzeuge): Nach der Kraftfahrlinienbetriebsstatistik waren in OÖ 2018 insgesamt 966 Busse im Einsatz (Regionalverkehr und Stadtverkehr Linz, Wels, Steyr). Von den Stadtbussen und den ausgeschriebenen Bussen (72% der Fahrzeuge) liegen Informationen über die Barrierefreiheit vor. Von insgesamt 154 Stadtbussen in OÖ sind 100% barrierefrei. 543 Regionalbusse verkehren in öffentlich vergebenen Verkehrsdiensten, hier beläuft sich der Anteil der Barrierefreiheit (Niederflur, Low-Entry und Hublifte) auf 73%. Die Quote wird sukzessive erhöht. Eine vollständige Barrierefreiheit wird 2021 erreicht sein.

Schienerverkehr Fahrzeuge: Auf den Strecken der ÖBB und bei den Privatbahnen (Lokalbahnen Stern&Hafferl) sind in OÖ weitgehend barrierefreie Fahrzeuge im Einsatz. Mit der Umsetzung der Fahrzeugerneuerung voraussichtlich 2023 ist eine vollständige Barrierefreiheit der Fahrzeuge erreicht.

Für Fragen zu Ausstattung der der Abfahrts-, Umsteige- oder Ankunftshaltestelle und zur Barrierefreiheit von Verkehrsmitteln steht in **Tirol** ein Service-Team zur Verfügung.

Die entsprechenden Informationen finden sich im Internet und bei den Stationen bzw. Haltestellen. Für Menschen mit Behinderungen gibt es ermäßigte Tarife (z.B. Jahresticket Spezial für Bus, Bahn und Tram in ganz Tirol für 254,80 Euro)

Im Verkehrsverbund **Vorarlberg** werden 335 Linienbusse betrieben. Davon sind 78% Niederflurbusse mit ausklappbarer Rollstuhlrampe. Bei den restlichen Fahrzeugen handelt es sich um Überlandbusse (mit Stufen). Davon sind bereits 28% mit einem Rollstuhllift am Mitteleinstieg ausgestattet. Alle Fahrzeuge sind mit einer automatisierten Haltestellenansage ausgestattet. Im Zuge der Einführung der neuen Bordtechnik (2019/2020) werden zusätzliche Hinweise (Umleitungen, Endstation, Umstieg, etc.) ebenfalls automatisiert angesagt.

Der öffentliche Raum in **Wien** ist so gestaltet, dass eine barrierefreie Nutzung und ein selbst-bestimmtes Leben grundsätzlich möglich sind. So sind 93% aller Gehsteige im Bereich von Querungen und Übergängen für die Nutzung durch Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer normgerecht abgesenkt. Die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ist damit für mobilitätseingeschränkte Personen nahezu flächendeckend gewährleistet.

Für sehbehinderte und blinde Menschen sind Straßen und Plätze im Bereich wesentlicher Ziele wie öffentliche Verkehrsknoten bzw. Bahnhöfe samt Verkehrslichtsignalanlagen, öffentlicher Einrichtungen ebenso wie die großen Wiener Einkaufsstraßen durch taktile

Bodeninformationen erschlossen. Im Zuge von Straßenneu- und Umbauten sowie in Abstimmung mit den Behindertenorganisationen werden diese Blindenleitsysteme laufend ergänzt. Bis dato stehen rund 48 km Blindenleitsysteme zur Unterstützung einer selbstbestimmten Nutzung des öffentlichen Raumes zur Verfügung.

Die U-Bahnzüge sowie -stationen und die Busflotte sind bereits in einem großen Ausmaß barrierefrei. Auch mehr als die Hälfte der Straßenbahnzüge ist für Menschen mit Behinderungen zugänglich. Auf Grund des sukzessiven Ersatzes der alten nicht barrierefreien Züge durch die neuen barrierefreien Flexity-Garnituren in nächster Zeit soll auch die Straßenbahnflotte bald komplett barrierefrei sein. Auf der barrierefreien Variante der Homepage der Wiener Linien und der barrierefreien App (zweiter sensorischer Kanal) werden die aktuellen Störungen angezeigt. Ein multisensueller Info-point ist ebenfalls im Einsatz (Hauptbahnhof), der über einen zweiten sensorischen Kanal für blinde und sehbehinderte Personen verfügt und dessen Bedienoberfläche auch für Rollstuhlfahrer gut erreichbar ist.

Die Wiener Linien haben vor ca. 9 Jahren ein Blindenleitsystem etabliert. Dieses wurde gemeinsam mit Behindertenorganisationen entwickelt.

Die Wiener Linien bieten ein eigenes Informationsangebot zur Barrierefreiheit von öffentlichen Verkehrsmitteln an: <http://www.wl-barrierefrei.at/>

Informationen zur Barrierefreiheit der öffentlichen Verkehrsmittel finden sich zudem unter <https://www.wienerlinien.at/eportal3/ep/channelView.do/pageTypeld/66528/channelId/-48666>

Frage 19:

Bitte geben Sie an, wie viel Prozent der öffentlichen Websites und Anwendungen die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen.

Antwort:

In Österreich besteht bereits seit dem Jahr 2004 ein Rechtsrahmen zur Barrierefreiheit von behördlichen Internetauftritten (§ 1 Abs. 3 **E-Government-Gesetz**; vgl. auch Frage 17), der vergleichbare Anforderungen an Websites und Anwendungen stellt wie die Richtlinie (EU) 2016/2102. Es wird daher davon ausgegangen, dass aufgrund dieser bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtung die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 von allen öffentlichen Stellen des Bundes eingehalten werden. Mittlerweile ist die innerstaatliche Umsetzung der angesprochenen Richtlinie für den Bund durch das Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG, BGBl. I Nr. 59/2019, erfolgt.

Auf Länderebene wurden größtenteils bereits Landesgesetze erlassen. Zum Beispiel sind in Oberösterreich die Webseiten zu 75% barrierefrei.

Frage 20:

Bitte geben Sie an, welche Schritte die Bundesregierung unternimmt, um den Bedarf an Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern zu decken.

Antwort:

Um den Bedarf an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern einschätzen zu können, wurde im Jahre 2013 von Sozialministerium, Bildungsministerium und Wissenschaftsministerium gemeinsam eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben.

Die Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern erfolgt im Bereich der Universitäten, und zwar an der Universität Graz und an der Universität Salzburg.

Am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der **Universität Graz** kann im BA-Studium „Transkulturelle Kommunikation“ und in den MA-Studien „Übersetzen“ bzw. „Übersetzen und Dialogdolmetschen“ Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) gewählt werden.

Die **Universität Salzburg** bietet seit dem Jahr 2016 den Universitätslehrgang „Übersetzen und Dolmetschen für Gebärdensprachen, Schriftdeutsch und Internationale Gebärde“ (MODUS Salzburg) an. Das Angebot richtet sich an gehörlose Menschen, die dadurch ihre erstsprachlichen Kompetenzen beruflich einsetzen sollen und in Berufsfeldern qualifiziert tätig werden, welche durch höhere Qualifizierungsanforderungen bisher verschlossen blieben. Das Bildungsministerium unterstützt die Durchführung dieses Lehrganges finanziell.

Forschungen und Lehrveranstaltungen zu Gebärdensprache, Gehörlosengeschichte und -kultur werden an der **Universität Klagenfurt** am Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation durchgeführt. Das Zentrum stellt die ÖGS-Datenbank LedaSila zur Verfügung und arbeitet an internationalen Projekten wie der Gebärdendatenbank „SpreadTheSign“ und dem Erasmus+-Projekt „Deaf Language Awareness“ mit. Von 2014 bis 2016 wurde an der Universität Klagenfurt auch ein viersemestriger Universitätslehrgang „Gebärdensprachlehrerin und -lehrer“ angeboten, der vom Bildungsministerium finanziell unterstützt wurde. Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert, gehörlose Menschen in verschiedenen Bildungs- und Informationsinstitutionen zu begleiten.

Die Servicestelle GESTU (Gehörlos Erfolgreich Studieren) an der **Technischen Universität Wien** bietet Beratung und Unterstützung für gehörlose und schwerhörnde Studierende aller Universitäten und Hochschulen am Standort Wien. Im Rahmen von GESTU werden auch Fachgebärden aus dem Studien- und Forschungsbereich (weiter)entwickelt und in einer Datenbank gesammelt und veröffentlicht.

Zur Verwendung der Gebärdensprache in gerichtlichen Verfahren darf auf die Ausführungen zu Frage 28 verwiesen werden.

Frage 21:

Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen,

- a) die zur weiteren Stärkung der Überwachungsmechanismen beitragen, um sicherzustellen, dass die Zuweisung von Mitteln zur Beseitigung von Zugänglichkeitsbarrieren angemessen überwacht wird, und um eine kontinuierliche Schulung des zuständigen Monitoringpersonals zu gewährleisten
- b) um die fortlaufende Ausbildung zu universellem Design und Barrierefreiheit in die Lehrpläne für Berufe wie Designerinnen und Designer, Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, Programmiererinnen und Programmierer aufzunehmen;
- c) Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu nutzen, um vollständige Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Antwort:

a) Stärkung der Überwachungsmechanismen in Zusammenhang mit Barrierefreiheit

In der **Bundesverwaltung** werden die Themen Barrierefreiheit sowie Design for All in internen Ausbildungen und Mitarbeiterschulungen berücksichtigt. Im digitalen Bereich finden Schulungen über Barrierefreiheit bei Webinhalten und Onlineangeboten (WCAG 2.0 Richtlinien) statt. Entsprechende EDV-Kontrollmechanismen sind in Anwendung.

Im **Bundesministerium für Finanzen** gibt es im Rahmen der Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit Maßnahmen zur bundesweiten Qualitätssicherung und Sicherstellung einheitlicher Standards. In der Finanz- und Zollverwaltung zählen dazu Begehungen und Besichtigungen einzelner Standorte unter Einbeziehung von Sachverständigen und

gleichzeitige Schulung von verantwortlichen Bediensteten, Ableitung von Handlungsempfehlungen, Budget- und Umsetzungsplanung sowie Dokumentation und Kontrolle der Umsetzung.

Die von der **Burghauptmannschaft Österreich** für die Erhaltung historisch bedeutsamer Gebäude, die im Eigentum der Republik Österreich stehen, verwendeten Geldmittel, einschließlich jener zur Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit, sind in einem entsprechenden Bauprogramm abgebildet. Die Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen bzw. der verwendeten Geldmittel erfolgt vierteljährlich im Zuge von „Bau follow-up Sitzungen“. Bei all diesen Maßnahmen nimmt die Burghauptmannschaft regelmäßig die Beratung und Hilfestellung eines externen Experten oder einer Expertin in Anspruch.

Bei der Umsetzung des **Europäischen Sozialfonds** ist das Thema Barrierefreiheit ein Teil der First-Level-Control (FLC)-Prüfung und ist Bestandteil der FLC-Checkliste. In Österreich erfolgt bei ESF-kofinanzierten Projekten die FLC-Prüfung durch einen externen Dienstleister. Im Rahmen dieser Prüfung werden anlassbezogen Empfehlungen zum Thema Barrierefreiheit ausgesprochen, deren Umsetzung im Folgejahr bei Follow-up-Prüfungen überprüft werden.

In Förderverträgen des **Sozialministeriums** wird in den allgemeinen Vertragsbestimmungen die Einhaltung und Berücksichtigung der behindertengleichstellungsrechtlichen Gesetze vertraglich vereinbart. Zudem verpflichtet sich Fördernehmerinnen bzw. -nehmer, Veranstaltungen barrierefrei zugänglich zu machen. Bei Nichtberücksichtigung der Vertragsbestimmungen kann die Förderung gänzlich oder teilweise eingestellt und rückgefordert werden. Nach Ende des Förderzeitraums erfolgt eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

Im Bereich der **Justiz** werden Bauvorhaben zur Beseitigung von Zugänglichkeitsbarrieren aus dem allgemeinen Budget der jeweiligen haushaltsführenden Stelle (Datenschutzbehörde, Bundesverwaltungsgericht, Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte, Justizanstalten) bezahlt. Diese Stellen haben das ihnen zugewiesene Budget eigenverantwortlich zu verwalten. Eine Befassung des Bundesministeriums ist grundsätzlich nur bei Bauvorhaben mit einem Gesamtvolumen von mehr als 250.000 Euro vorgesehen.

Im **Verteidigungsministerium** erfolgt die Sicherstellung der angemessenen Zuweisung von Budgetmitteln zur Beseitigung von Zugänglichkeitsbarrieren durch gesonderte Behandlung im Zuge der Bauprogrammerstellung und durch die verpflichtende Einbindung des Barrierefreiheitsbeauftragten in die Projektabwicklung.

Mit dem Förderprogramm ELER (**Entwicklung des ländlichen Raumes**) werden Investitionen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen zu aus dem Programm geförderten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten unterstützt.

Auch in den **Bundesländern** gibt es diverse Maßnahmen zur Stärkung von Überwachungsmechanismen.

So ist im Land **Salzburg** seit 2016 eine Expertenstelle für Barrierefreies Bauen eingerichtet. Neben Tätigkeiten für den bautechnischen Amtssachverständigendienst (Schwerpunkt Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit) wird von dieser Stelle auch die Verwendung der Budgetmittel des Fonds „Instandhaltung von Gebäuden Barrierefreiheit“ (2019: 520.000 Euro) organisiert, verwaltet und geprüft. Dieser Fonds wurde eingerichtet, um die bauliche Barrierefreiheit bei Bauten des Landes Salzburg zu verbessern. Die zuständige Expertin für barrierefreies Bauen ist zertifiziert und besucht regelmäßig Schulungen.

In **Tirol** wird Barrierefreiheit bei der Vergabe von Förderungen bei der Wohnbauförderung berücksichtigt.

In **Wien** werden Projektförderungen zur Herstellung und Verbesserung der Barrierefreiheit bei Einrichtungen für Tagesstruktur hinsichtlich Planung, Kostenkalkulation und Preisangemessenheit umfassend geprüft. Bei allen Begehungen im Rahmen der Qualitätssicherungsaudits ebenso wie bei (Wieder)Anerkennungsverfahren werden die Einrichtungen unter anderem hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit untersucht und es erfolgt eine systematische Erhebung der Barrierefreiheit bei allen Einrichtungen für Tagesstruktur im Abstand von maximal 3 Jahren.

In der **Steiermark** bedürfen z.B. Förderungen für Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit im Bereich der Kinderbildung und -betreuung der vorherigen Genehmigung durch die Behörde. Nach Fertigstellung erfolgt eine Überprüfung vor Ort, um die tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen. Eine Förderung wird darüber hinaus nur nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen ausbezahlt.

b) Lehrpläne für universelles Design und Barrierefreiheit

In den aktuellen Lehrplänen der Höheren Lehranstalten für **Bautechnik** (BGBl. II, Nr. 262/2015) sowie der Fachschulen für Bautechnik (BGBl. II, Nr. 240/2016) ist die Barrierefreiheit in den berufsbezogenen Lernergebnissen, als Bildungs- und Lehraufgabe sowie im Lehrstoff fix verankert. Im Fachschullehrplan wird die Barrierefreiheit auch im fachbezogenen Qualifikationsprofil angeführt.

Die Lehrpläne an **Berufsschulen** sind neben der Erweiterung der Allgemeinbildung auf die Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz im beruflichen Umfeld ausgerichtet. Integraler Bestandteil dieser beruflichen Handlungskompetenz ist es, geltende berufsrelevante Normen, Richtlinien und rechtliche Vorgaben situationsgerecht bei der Lösung beruflicher Aufgabenstellungen berücksichtigen zu können. Dies gilt selbstverständlich auch für die Bereiche des universellen Designs und der Barrierefreiheit.

Auf universitärer Ebene fällt die Erstellung der Curricula in die autonome Kompetenz der **Universitäten**. Sowohl die Technische Universität (TU) Wien als auch die TU Graz sehen in ihren Architekturstudien Module zu barrierefreiem Bauen vor. Im Qualifikationsprofil der Curricula ist an beiden Universitäten die soziale und gesellschaftliche Verantwortung von Architektur als Bildungsziel formuliert. An der TU Graz ist eine Arbeitsgruppe „Sustainable Construction“ eingerichtet, die sich in Lehre und Forschung auch mit Barrierefreiheit auseinandersetzt. Im Rahmen des Bachelor-Studiums Architektur an der Universität Innsbruck ist barrierefreies Bauen in einem Wahlmodul berücksichtigt. In den Architekturstudien an den Universitäten der Künste sowie im Studium Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Universität für Bodenkultur Wien wird das Thema Barrierefreiheit als integrierender Bestandteil betrachtet und als Querschnittsthema gelehrt, auch wenn keine eigenen Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.

An der Fachhochschule Joanneum Graz wird im Studiengang Bauplanung und Bauwirtschaft eine verpflichtende Lehrveranstaltung zum Thema „Barrierefreies Bauen“ angeboten. An den Fachhochschulen in Niederösterreich ist gemäß Fachhochschulplan eine verpflichtende Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Soziale Kompetenz“ vorgegeben.

c) **Öffentliches Auftragswesen und Barrierefreiheit**

§§ 107 und 275 des **Bundesvergabegesetzes** 2018 sowie § 60 des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 enthalten jeweils eine Bestimmung zur Barrierefreiheit von Leistungen. Diese sieht vor, dass bei der Beschaffung einer Leistung, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen ist, die technischen Spezifikationen so festzulegen sind, dass die Kriterien des Design for All einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Bestehen verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union, so müssen die technischen Spezifikationen darauf Bezug nehmen, soweit solche Kriterien betroffen sind. Von der Verpflichtung zur Beschaffung barrierefreier Leistungen kann nur in sachlich begründeten Fällen abgesehen werden.

Im Bundesland **Wien** werden alle Maßnahmen des Wiener Krankenanstaltenverbundes zur Implementierung und Erhöhung der baulichen Barrierefreiheit unter Zugrundelegung

der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt. Darüber hinaus wird mit Umsetzung der elektronischen Auftragsvergabe auch der Zugang zu Vergabeverfahren erleichtert.

Frage 22:

Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele 11.2² und 11.7³ der Nachhaltigen Entwicklungsziele.

Antwort:

Hinsichtlich des Zieles 11.2:

Die Österreichische **Verkehrspolitik** sieht die Entwicklung der öffentlichen Verkehrssysteme im Hinblick auf ein leistbares, bedarfsgerechtes und barrierefreies Angebot als wesentliches Ziel. Bezüglich der konkreten Umsetzung wird auf den Etappenplan Verkehr (siehe auch <https://konzern.oebb.at/de/vielfaeltige-oebb/behinderung/barrierefreiheit-etappenplan-ausblick2016>). verwiesen, welcher einerseits die strategischen Maßgaben für eine Erreichung aufzeigt und andererseits auch eine Evaluierung über den Fortschritt enthält.

Hinsichtlich des Zieles 11.7:

Bei der **Schaffung öffentlichen Raumes** mit hoher Aufenthaltsqualität werden die nachhaltigen Entwicklungsziele in den laufenden Arbeiten, insbesondere im Rahmen der Mitwirkung in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien der Österreichischen Raumordnungskonferenz, berücksichtigt.

Im Bereich der **Länder** wird beispielsweise in Niederösterreich auf die Sicherung des Zugangs zu bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle und den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, sowie des allgemeinen Zugangs zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen besonders Bedacht genommen.

² <http://indicators.report/targets/11-2/>

³ <http://indicators.report/targets/11-7/>

In **Salzburg** fließen die nachhaltigen Entwicklungsziele in der Erstellung von Maßnahmen im Rahmen des Landesaktionsplans ein, besonders in den Handlungsfeldern „Arbeit und Beschäftigung“, „Bildung“, „Bauen, Wohnen und inklusiver Sozialraum“.

In **Tirol** wird der Ausbau von barrierefreien Freizeitangeboten in der Natur mit Nachdruck verfolgt. Zum Teil direkt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, zum Teil werden auch Förderungen für die barrierefreie Gestaltung von Wegen an Gemeinden oder Tourismusverbände vergeben.

Frage 23:

Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, um Dienstleistungen und Einrichtungen für Migrantinnen und Migranten, asylsuchende und geflüchtete Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt barrierefrei und inklusiv zu machen.

Antwort:

Gemäß § 2 Abs. 1 **Grundversorgungsgesetz-Bund 2005** hat der Bund im Rahmen der Aufnahme in die Grundversorgung besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen so weit als möglich zu berücksichtigen. Dabei wurden bereits folgende Maßnahmen zur praktischen Umsetzung dieser Bestimmung auf Bundesebene ergriffen:

Asylwerber mit besonderem Betreuungsbedarf werden einer medizinischen Sonderbetreuungsstelle zugewiesen. Diese Sonderbetreuungsstelle, in der speziell geschultes Betreuungspersonal zum Einsatz kommt, verfügt über einen Aufzug sowie über barrierefreie Sanitäranlagen. Zudem kommen behindertengerechte Kraftfahrzeuge mit Rollstuhlrampe für Transport- und Überstellungsfahrten zum Einsatz.

Folgende Bundesbetreuungsstellen haben behindertengerechte Einrichtungen:

- Die Betreuungsstelle Ost/Traiskirchen verfügt über Zugangsrampen bzw. Treppenhilfen sowie über speziell geschultes Betreuungspersonal.
- Die Betreuungsstelle Bad Kreuzen weist einen barrierefreien Zugangsbereich auf und verfügt über besonders ausgebildetes Betreuungspersonal.
- Die Betreuungsstelle West verfügt über einen Aufzug sowie über behindertengerechte Sanitäranlagen

Weitergehende Verbesserungen der Infrastruktur im Bereich von Betreuungseinrichtungen erfolgen in Anpassung an den jeweiligen Bedarf, die Erfordernisse und die spezifischen Möglichkeiten.

In der Folge werden beispielhaft Maßnahmen der **Länder** angeführt:

Niederösterreich ist aufgrund § 6 Abs. 4 NÖ Grundversorgungsgesetz verpflichtet, im Rahmen der Grundversorgung auf spezielle Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in solchen Situationen einzugehen. Zur Verwirklichung der Erfassung und Berücksichtigung der Bedürfnisse werden in NÖ im Bereich der Flüchtlingshilfe Sonderbetreuungsquartiere zur Versorgung dieser Personengruppe geführt.

Das Leistungsangebot der Grundversorgung des Landes **Oberösterreich** ist insbesondere im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) barrierefrei erreichbar bzw. kann alternativ auch elektronisch in Anspruch genommen werden. Die sprachliche Barriere lässt sich im LDZ im Anlassfall durch Videodolmetsch beheben. Mehrere Einrichtungen der Grundversorgung für asylsuchende und geflüchtete Menschen sind behindertengerecht ausgestattet.

Das für die Zielgruppe der geflüchteten Menschen mit Behinderungen barrierefreie Quartier in der Stadt **Salzburg** wurde mit Anfang des Jahres 2018 geschlossen. Aufgrund der geringeren Fallzahlen werden derzeit in der Grundversorgung des Landes Salzburg konkrete Einzelfalllösungen für geflüchtete Menschen mit Behinderungen geschaffen (z.B. Unterbringung in Einrichtungen der Behindertenhilfe, Privatwohnen). Darüber hinaus werden im Rahmen der Grundversorgung Unterstützungsleistungen für jene Zielgruppe gewährt (z.B. pflegerische und medizinische Betreuung, Sondertransporte, Hilfsmittel).

In der **Steiermark** wurden im Jahr 2018 subsidiär Schutzberechtigte in den Bezieherkreis für Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz aufgenommen. Das Land Steiermark ist auch für die Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zuständig. Diese Zielgruppe weist nur einen sehr geringen Anteil von Menschen mit Behinderungen auf. In der Steiermark stehen in Einrichtungen für Asylwerbende bei Bedarf barrierefreie Plätze zur Verfügung. Ebenso wird ein erhöhter Tagessatz für Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf gewährt.

Im Bundesland **Tirol** vorgenommene Maßnahmen sind der Tiroler Integrationskompass, Anspruchsberechtigung in der Mindestsicherung und in der Behindertenhilfe, Bereitstellung von Sprachkursen und Unterstützung bei Ausbildungsmaßnahmen durch Förderung nach dem Arbeitsmarktgesetz.

Zur Unterbringung von Flüchtlingen in organisierten Einrichtungen in **Wien** ist anzumerken, dass es neben Mindeststandards für ganz Österreich auch zusätzlich Qualitätsleitlinien für die Wiener Flüchtlingshilfe gibt. Darin heißt es, dass Personen entsprechend ihren individuellen Bedarfen unterzubringen sind, z.B. in Einzelzimmern, mit eigenem Sanitärbereich oder mit barrierefreiem Zugang. Dieser Bedarf kann in Wien zu 100% gedeckt werden.

An Dienstleistungen sind die Sozial-Beratungen im Rahmen der Grundversorgung zu nennen. Diese Dienstleistungen werden in Wien in 16 Beratungsstellen angeboten. Migrantinnen und Migranten, asylsuchende sowie geflüchtete Menschen können im Fall einer psychischen Erkrankung die Leistungen des Psychosozialen Dienstes Wien in Anspruch nehmen. Eine barrierefreie Kommunikation ist über ein Videodolmetsch-System gegeben.

Frage 24:

Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, um das Gefahrenmanagement in Katastrophenfällen uneingeschränkt barrierefrei und inklusiv für Menschen mit Behinderungen zu machen im Einklang mit dem Sendai-Rahmenplan Katastrophenvorsorge 2015 – 2030.⁴

Antwort:

Das Gefahrenmanagement und die Prävention bei Katastrophenfällen zeichnet sich in Österreich grundsätzlich durch eine besonders dichte und flächendeckende Versorgung aller Gebiete mit Einsatzmitteln und Einsatzkräften auf lokaler Ebene aus und stellt damit sicher, dass Menschen mit Behinderung in Notsituationen rasch und effizient geholfen werden kann.

Die Aufgaben der Gefahrenabwehr und Katastrophenhilfe werden überwiegend von Gemeinden und Bundesländern sowie freiwilligen Einsatzorganisationen wahrgenommen.

Das **Innenministerium** (BMI) legt im Rahmen seiner Aufgabenstellungen als Koordinationsstelle des Bundes besonderen Wert auf Information und Aufklärung der Bevölkerung. Der Österreichische Zivilschutzverband führt in Zusammenarbeit mit dem BMI Informations- und Schulungsmaßnahmen für vulnerable Gruppen wie Kinder oder ältere Menschen durch (z. B. Kinder-Sicherheitsolympiade, Senioren-Sicherheitsolympiade).

Zur besseren Information aller Bevölkerungsgruppen über aktuelle Gefahren hat das BMI im Jahr 2017 das Warnsystem „KatWarn“ eingeführt, über das Warnungen und Nachrichten von Behörden auf Mobiltelefonen empfangen oder über andere Informationskanäle kommuniziert werden können. KatWarn ergänzt damit das bisher vorhandene sirenenbasierte Warnsystem und erleichtert den Zugang zu Warnungen und aktuellen Informationen.

⁴ https://www.unisdr.org/files/43291_sendaiframefordrren.pdf

Das BMI bietet auf seiner barrierefreien Homepage umfangreiche Informationen über Zivildschutz und Selbstschutz für die Bevölkerung an, die nunmehr auch in einer leicht lesbaren Form zur Verfügung stehen.

Das **Verteidigungsministerium** weist auf die Bedeutung der vom Österreichischen Bundesheer geleisteten Katastrophenhilfe im Rahmen von Auslandseinsätzen hin (§ 2 Abs. 1 lit. d Wehrgesetz 2001). Das Bundesheer achtet dabei insbesondere auch auf die Berücksichtigung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen. Bereits bei der Vorbereitung und Ausbildung für Auslandseinsätze bindet das Bundesheer Personal einschlägiger Organisationen ein. Das dadurch entstehende Netzwerk wird in weiterer Folge im Einzelfall im Wege der Civil Military Cooperation genutzt.

Oberösterreich und Tirol weisen darauf hin, dass ihre Zivilkatastrophenpläne uneingeschränkt die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

In **Wien** gilt das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz. Entsprechend diesem Gesetz regelt Wien als Land die erforderlichen Maßnahmen, um Katastrophen, Großschadensereignisse und komplexe Schadensereignisse koordiniert zu bewältigen. Dabei erfolgt keine Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.

Frage 25:

Bitte machen Sie Angaben zu den gesetzten Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Entscheidungsfindung, einschließlich etwaiger Gesetzesänderungen und der finanziellen Mittel für die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung. Bitte machen Sie auch Angaben darüber, wie die Wahlmöglichkeiten, der Wille und die Präferenzen des einzelnen Menschen berücksichtigt werden, wenn diese Personen bei der Entscheidungsfindung unterstützt werden.

Antwort:

Die mit dem **2. Erwachsenenenschutz-Gesetz** neu gestaltete gerichtliche Rechtsfürsorge regelt im Kern die Vertretung von Menschen in rechtlichen Belangen. Diese darf nach dem Gesetz aber immer nur dann Platz greifen, wenn die betroffene Person nicht mit Unterstützung ihre Angelegenheiten selbst besorgen kann.

§ 239 Abs. 2 ABGB führt beispielhaft an, in welcher Form volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, unterstützt werden können. Dazu zählen etwa die Unterstützung durch die Familie, andere nahestehende Personen, Pflegeeinrich-

tungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und soziale Dienste, Gruppen von Gleichgestellten, Beratungsstellen sowie Instrumente wie das „betreute Konto“ oder ein „Vorsorgedialog“.

Das **betreute Konto** wird in der Praxis von Sozialeinrichtungen angeboten. Dieses Instrument soll Menschen, die in einem Betreuungsverhältnis stehen und die Schwierigkeiten haben, Zahlungsprioritäten zu erkennen und einzuhalten, und dadurch von Wohnungslosigkeit bedroht sind, helfen, ihre existenznotwendigen Zahlungen zu bewältigen. Es werden bei einer Partnerbank zwei Konten auf den Namen des Kunden eröffnet: ein Eingangskonto und ein Auszahlungskonto. Auf dem Eingangskonto ist eine Betreuungsperson zeichnungsberechtigt, über das Auszahlungskonto verfügt nur der Kunde. Vom Eingangskonto werden die wichtigen Zahlungen (z.B. für Miete, Energie ...) getätigt, der Rest geht an das Auszahlungskonto und steht dem Kunden zur freien Verfügung.

Ein **Vorsorgedialog** ist ein strukturierter Kommunikationsprozess für die Durchführung von Gesprächen des Pflegepersonals und ärztlichem Personal mit Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen. Es geht um die Wünsche und Vorstellungen der Bewohnerinnen und Bewohner für ein gutes Leben im Pflegeheim, aber auch darum, was Bewohnerinnen und Bewohnern wichtig ist, wenn das Sterben absehbar und nah ist. Dieses Kommunikationsinstrument nimmt ihre Selbstbestimmung ernst und stärkt sie. Gleichzeitig unterstützt der Vorsorgedialog Pflege und Ärztinnen und Ärzte bei ethisch schwierigen Entscheidungen am Lebensende.

Das Gesetz sieht auch strukturelle Vorkehrungen vor, damit die Gerichte tatsächlich der Unterstützung den Vorrang vor Stellvertretung einräumen. So muss in jedem Verfahren auf Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters ein „**Clearing**“ eines Erwachsenenschutzvereins eingeholt werden. Diese Vereine arbeiten nach sozialarbeiterischen Kriterien und unter Hinzuziehung der Expertise von „Peers“ die Ressourcen der betroffenen Person auf und geben am Ende eine Empfehlung für oder gegen die Einrichtung einer Stellvertretung ab. Im „Clearing plus“ haben sie die Möglichkeit, Anleitungen zur selbstbestimmten Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten zu geben und diese auch zu erproben und erst im Anschluss an diese Phase (bis zu 6 Monate) eine Empfehlung an das Gericht abzugeben.

Mit der **gewählten Erwachsenenvertretung** wurde eine Form von Vertretung geschaffen, die eine Person, die nicht mehr die volle Entscheidungsfähigkeit hat, nutzen kann, um selbst einen Vertreter zu wählen. Dabei kann sie mittels „Co-Decision“ vorsehen, dass der Vertreter nur mit ihrer Zustimmung Handlungen setzen kann.

Als zentralen Grundsatz normiert § 241 Abs. 1 ABGB, dass auch eine mit der Vertretung betraute Person (der Vorsorgebevollmächtigte/r oder Erwachsenenvertreter/in) danach

zu trachten hat, dass die vertretene Person im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann, und sie, soweit wie möglich, in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Beim sensiblen Bereich der Einwilligung in eine medizinische Behandlung ist gemäß § 252 Abs. 2 ABGB überdies vorgesehen, dass die behandelnde Person sich nachweislich um die Beiziehung eines Unterstützerkreises bemühen muss, die die volljährige Person dabei unterstützen, ihre Entscheidungsfähigkeit zu erlangen. Dies können beispielsweise Angehörige oder nahestehende Personen sein.

Niederösterreich hat eine Studie zur längerfristigen Bedarfsplanung für Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung für die Jahre 2020 und 2025 durchgeführt. In einem partizipativen Prozess wurde das künftige Angebot für „Selbstbestimmt Leben“ und „Altersgruppe 65+“ erarbeitet, wobei der Verbleib in der gewohnten Umgebung, Selbstbestimmung und flexible Unterstützung eine zentrale Rolle spielten. Das neue Angebot „Wir im Alter“ wurde darauf abgestimmt und umfasst seit 1.1.2018 Wohnen und Tagesstruktur In Einem.

Ebenfalls in einem partizipativen Prozess erfolgt derzeit die Evaluierung der Persönlichen Assistenz für sinnes- und körperbehinderte Menschen zu Bedarfs- und Prognoseberechnungen. Der Anspruch auf Freizeitassistenz wurde um 20 Stunden monatlich zwischenzeitlich erhöht.

In **Oberösterreich** gibt es zur Entscheidungsfindung insbesondere folgende Einrichtungen:

- Empowerment-Center: Beratungs- und Schulungszentrum für Menschen mit Beeinträchtigungen) auf ihrem Weg zur Selbstbestimmung durch den Verein KI-I in Linz; Förderung im Jahr 2018: rd. 300.000 Euro.
- Peer Beratung: Kostenlose Information, Unterstützung, Begleitung und Beratung für mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Hohe Beratungskompetenz durch umfangreiche Ausbildung von Peers – geregelt im OÖ. Sozialberufegesetz. Die Peer-Beratung kann entweder direkt im Empowerment-Center oder bei Bedarf auch an einem anderen vereinbarten Ort in Anspruch genommen werden. Ausgaben im Jahr 2017: rd. 500.000 Euro.
- Persönliche Zukunftsplanung: spezielle Beratungsform, die Menschen mit Behinderungen dabei helfen soll, ihr Leben so zu verändern, wie sie es möchten; über eigene Wünsche und Ziele zu sprechen und wie diese Ziele erreicht werden können. So wie

bei der Peer-Beratung soll auch die Persönliche Zukunftsplanung als anerkannter Sozialberuf im OÖ. Sozialberufegesetz verankert werden. Finanzieller Aufwand 2018: rd. 227.000 Euro.

- Berufliche Zukunftsplanung Information, Beratung und Begleitung zu Fragen der beruflichen Zukunftsplanung und zur persönlichen Weiterentwicklung.
- Betreutes Konto: Unterstützung für Menschen, die Schwierigkeiten haben, Zahlungsprioritäten zu erkennen und einzuhalten, sowie existenznotwendige Zahlungen zu bewältigen; Abwicklung durch die OÖ. Schuldnerberatungsstelle oder im Zuge des Erwachsenenschutzgesetzes.

Im Rahmen der **Steiermärkischen** Behindertenhilfe wird derzeit, beruhend auf Ideen und Vorschlägen der „Partnerschaft Inklusion“, die Leistung „Lebensraumorientiertes begleitetes Budget“ als Pilotprojekt erprobt (Flexibilisierte Leistungen für kognitiv eingeschränkte Personen), ein akademischer Lehrgang „Peer-Berater“, Regionale Beratungszentren, eine Ausbildungs- und Beratungsdrehscheibe (Ausbildungs- und Kompetenzzentrum Andritz), der Selbstvertreterverein „Selbstbestimmt Leben Steiermark“ wie auch das „betreute Konto“ wurden geschaffen.

In **Tirol** können Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Teilhabegesetzes Beratungsleistungen wie Peer-Beratung und Ex-In Begleitung in Anspruch nehmen.

Frage 26:

Bitte geben Sie an, ob seit der Ratifizierung des Übereinkommens die Zahl der Personen, die unter stellvertretender Entscheidungsfindung (Sachwalterschaft) leben, gesunken oder gestiegen ist.

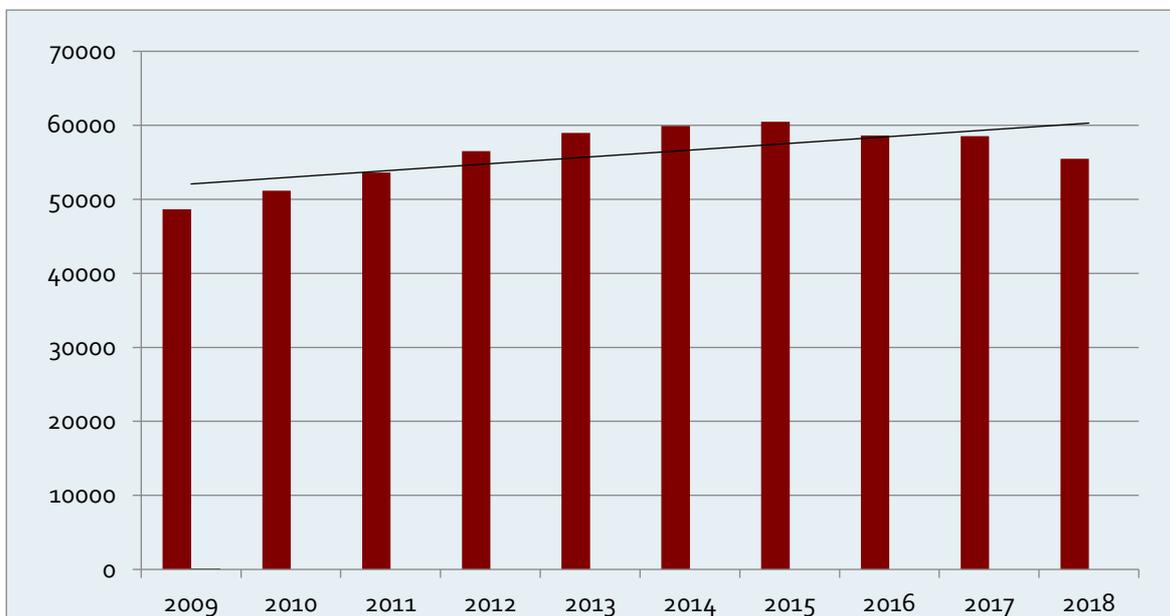
Antwort:

Die Zahl der aufrechten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen (bis 1.7.2018: Sachwalterschaften) jeweils zum Jahresbeginn lässt sich wie folgt darstellen:

Tabelle 1: Zahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen

Jahr	Anzahl der Sachwalterschaften
2009	48659
2010	51155
2011	53609
2012	56499
2013	58986
2014	59910
2015	60461
2016	58606
2017	58548
2018	55462

Diagramm 1



Aus der Graphik lässt sich bis zum Jahr 2015 ein Trend nach oben erkennen. Anfang 2015 wurden die meisten Sachwalterschaften gezählt; in den drei Folgejahren sind sie um acht Prozent gesunken.

Nach der neuen Erwachsenenvertretungsstatistik waren am 1. Jänner 2019 insgesamt 50.204 gerichtliche Erwachsenenvertretungen aufrecht. Der Trend nach unten setzt sich damit weiter fort.

Frage 27:

Bitte geben Sie Informationen über Schulungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für alle Akteurinnen und Akteure, einschließlich öffentlich Bedienstete, Richterinnen und Richter und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen und über Mechanismen zur unterstützten Entscheidungsfindung.

Antwort:

Im Jahr 2018 wurden vom **Justizministerium** insgesamt 16 Fortbildungen zum neuen Erwachsenenschutzrecht für Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und –pfleger im gesamten Bundesgebiet angeboten. In Zusammenarbeit mit den Erwachsenenschutzvereinen und dem Bundesverband der österreichischen Heime wurden zudem Fachtagungen zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz in acht von neun Bundesländern veranstaltet. Im Bereich der Fortbildung veranstaltet die Justiz grundsätzlich laufend Veranstaltungen für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und -anwälte zum Gleichbehandlungsrecht, die insbesondere auch Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen thematisieren.

Darüber hinaus haben alle angehenden österreichischen Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und –anwälte im Zuge ihrer Ausbildung verpflichtend ein Grundrechtsmodul zu absolvieren, in dem auch das Thema Gleichbehandlung und Antidiskriminierung behandelt wird.

Zur weiteren Sensibilisierung aller Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und –anwälte und Richteramtsanwärterinnen und -anwärter besteht die Möglichkeit, an einschlägigen Fortbildungsprogrammen ausländischer Veranstalter teilzunehmen, um so das Thema auch aus einem internationalen Blickwinkel betrachten und erörtern zu können.

Im Jahr 2018 wurden außerdem mehrere Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erwachsenenschutzvereine, für Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Bankenmitarbeiterinnen und –mitarbeiter durchgeführt.

Die Broschüre des Justizministeriums zu den wesentlichen Inhalten des Erwachsenenschutzgesetzes wurde in mehreren Versionen auf der Homepage www.justiz.gv.at veröffentlicht. Es gibt Exemplare in englischer, türkischer, serbokroatischer sowie in „einfacher Sprache“.

Frage 28:

Bitte geben Sie Informationen über getroffene Maßnahmen zur Bereitstellung von Verfahrenserleichterungen für Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Verfahren an, einschließlich der Anzahl verfügbarer Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, der physischen Zugänglichkeit von Gerichtsgebäuden und der Verfügbarkeit offizieller Dokumente bei Verfahren in barrierefreien Formaten, einschließlich Blindenschrift, elektronischem Format und Leichter Sprache.

Antwort:

Hinsichtlich der **Zugänglichkeit von Gerichtsgebäuden** hat das Justizministerium einen baulichen Mindeststandard für Gerichtsgebäude festgelegt, welcher die barrierefreie Erreichbarkeit und Benutzbarkeit des Eingangsbereichs, einer Auskunftsstelle (z.B. Servicecenter), zumindest eines Verhandlungssaals und eines WCs sowohl für mobilitätseingeschränkte wie auch für sinnesbehinderte Menschen ermöglicht. Ziel ist es, diesen Mindeststandard bis spätestens Dezember 2019, sofern dies nicht (etwa aus baurechtlichen Gründen) rechtswidrig oder mit unverhältnismäßigen Belastungen verbunden wäre (§ 6 BGStG), in allen Gerichtsgebäuden umzusetzen.

Die Umsetzungspläne zum Etappenplan Bundesbauten finden sich unter:

<https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/informationen-und-hinweise/etappenplan-bundesbauten~2c94848525f84a63012e0ed5898136ff.de.html>.

Die aktuelle Zugänglichkeit von Gerichtsgebäuden ist auf der Homepage des Justizministeriums für jedes österreichische Straf- und Zivilgericht in der Rubrik „Erreichbarkeit“ ausgewiesen. Aus den Angaben ist ersichtlich, dass der weitaus überwiegende Teil der österreichischen Gerichte für Personen mit eingeschränkter Mobilität bereits barrierefrei zugänglich ist.

Gebärdensprachdolmetscher:

In einer über das Internet frei zugänglichen Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und -dolmetscher (<https://sdgliste.justiz.gv.at>) ist die „Gebärdensprache“ als eigene Sprache ausgewiesen. Auf diese Weise wird nicht nur den

Gerichten und Staatsanwaltschaften, sondern allen Interessierten die Suche nach entsprechend fachkundigen Experten aus dem Bereich der Gebärdensprache erleichtert.

Das Gebot der Beiziehung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin für die Gebärdensprache, wenn eine Partei bzw. ein Beschuldigter oder ein Verbrechenopfer gehörlos, hochgradig hörbehindert oder sprachbehindert ist, ist in den Verfahrensordnungen für die ordentlichen Gerichte ausdrücklich angeordnet (vgl. insb. § 73a ZPO und § 56 Abs. 7 StPO). Die Kosten dafür trägt der Staat, einschließlich jener Kosten, die für den zur Führung des Verfahrens notwendigen Kontakt mit ihren Rechtsvertretern anfallen.

Auch in Verwaltungs(straf)verfahren haben Parteien oder zu vernehmende Personen, die stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert sind, das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers (§ 38a AVG, § 33 Abs. 2 VStG). Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2018 wurde dieses Recht für das Verfahren vor Verwaltungsgerichten in Verwaltungsstrafsachen insoweit verbessert, als es nunmehr auch den Kontakt des Beschuldigten mit seinem Verteidiger umfasst (§ 38a des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes).

Hinsichtlich der Rechte von Opfern von Straftaten wird auch auf die Ausführungen zu Frage 34 verwiesen.

Überdies ist beabsichtigt, den Begriff der „geistigen Behinderung“ aus den strafprozessualen Materiengesetzen zu entfernen und durch den Terminus „mit einer psychischen Krankheit vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit“ zu ersetzen.

Frage 29:

Bitte stellen Sie Informationen über getroffene Maßnahmen zur Verfügung, um Gesetzesbestimmungen zu überprüfen, die die Freiheitsbeschränkung aufgrund einer Behinderung, einschließlich intellektueller und/oder psychosozialer Behinderungen, zulassen, und um sicherzustellen, dass Leistungen im Gesundheitsbereich (einschließlich aller psychosozialen Dienste) auf der freien und informierten Zustimmung der jeweiligen Person beruhen.

Antwort:

Österreich hat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 (OPCAT) am 4. Dezember 2012 ratifiziert. In Durchführung des OPCAT wurden der **Volksanwaltschaft** und den von ihr eingesetzten Kommissionen mit Wirkung vom 1. Juli 2012 durch das OPCAT-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 1/2012, die Aufgaben des nationalen Präventionsmechanismus übertragen. Durch die Übertragung dieser Aufgabe

auf die Volksanwaltschaft konnten bestehende Strukturen genutzt und adaptiert und effizienter Rechtsschutz gesichert werden.

Gemeinsam mit sechs regionalen multidisziplinären Kommissionen werden Einrichtungen kontrolliert, in denen es zum Entzug oder zur Einschränkung der persönlichen Freiheit kommt oder kommen kann, etwa in Justizanstalten oder Pflegeheimen. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen. Freiheitsbeschränkungen oder medizinische Behandlungen von psychisch kranken Personen dürfen nur dann ohne ihre Einwilligung erfolgen, wenn diese sich oder andere ernstlich und erheblich an Leib oder Leben gefährden und es keine Alternativen dazu gibt. Befindet sich eine solche Person aufgrund einer richterlichen Anordnung in einem Heim, so erfolgt eine regelmäßige richterliche Prüfung sowie eine Prüfung der Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme durch die Patienten-anwaltschaft gemäß dem **Unterbringungsgesetz**.

Befindet sich eine Person auf eigenem Wunsch in einem Heim, so erfolgt gemäß dem Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (**Heimaufenthaltsgesetz**) eine laufende Prüfung durch die unabhängige, bei den Erwachsenenschutzvereinen angesiedelte Bewohnervertretung. Wenn diese es veranlasst, erfolgt auch hier eine richterliche Prüfung.

Siehe auch die Beantwortung der Frage 31.

Frage 30:

Bitte machen Sie Angaben zu den unternommenen Schritten, um der Annahme des Zusatzprotokolls zur Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde in Bezug auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin - SEV Nr. 164)⁵ entgegenzutreten, da dieses Protokoll gegen mehrere Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstößt, die Ihr Staat ratifiziert hat, insbesondere Artikel 14.

⁵ <https://rm.coe.int/168007cf98>

Antwort:

Das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin wurde von Österreich bisher nicht ratifiziert. Die Frage, ob das genannte Zusatzprotokoll von Österreich angenommen wird, stellt sich daher derzeit nicht.

Frage 31:

Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über getroffene Maßnahmen zur Abschaffung der Nutzung von Netzbetten, Freiheitsbeschränkungen und anderer nicht einvernehmlicher Praktiken in Bezug auf Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen in psychiatrischen Krankenhäusern, Einrichtungen oder ähnlichem.

Antwort:

Das Gesundheitsministerium hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium im Jahr 2014 durch Erlass festgehalten, dass unter Berücksichtigung der Wahrung der Menschenwürde und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit der Freiheitsbeschränkung die Verwendung von psychiatrischen Intensivbetten („Netzbetten“) sowie anderen „käfigähnlichen“ Betten nicht mehr dem europäischen Standard entspricht und daher unzulässig ist. Ferner wurde darin angeordnet, dass derartige Mittel ab 1. Juli 2015 nicht mehr zur Anwendung gelangen dürfen.

Die persönliche Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, von Behinderteneinrichtungen und auch in Krankenanstalten wird in Österreich durch das **Heimaufenthaltsgesetz** geschützt. Seit 1. Juli 2018 sind auch Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst. Dieses Gesetz erlaubt Eingriffe in die persönliche Freiheit in solchen Einrichtungen nur als ultima ratio zur Abwendung einer Selbst- oder Fremdgefährdung. Den Betroffenen steht die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Freiheitsbeschränkungen offen.

Um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, wird den Betroffenen *ex lege* eine fachkundige Vertretung (**Bewohnervertretung**) zur Seite gestellt, die ihre Interessen wahrnimmt und sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, vor allem gegenüber der Einrichtung, aber auch in einem allfälligen gerichtlichen Verfahren, vertritt. Die Bewohnervertretung obliegt den vom Bund finanzierten Erwachsenenschutzvereinen. Im Jahr 2017 wurden dafür rund 6,4 Mio. Euro aufgewendet. Mit der Einbeziehung von Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger im Jahr 2018 ist der Finanzierungsbedarf deutlich gestiegen.

Frage 32:

Bitte geben Sie an, ob intergeschlechtliche Kinder als Kinder mit Behinderungen behandelt werden, und ob diese Kinder im Vertragsstaat weiterhin chirurgischen Behandlungen (Angleichung an ein biologisches Geschlecht) unterzogen werden. Geben Sie bitte gegebenenfalls die Anzahl der Kinder an, die seit dem letzten Bericht operiert wurden.

Antwort:

Abweichungen der Geschlechtsentwicklung basieren auf einer Vielzahl von unterschiedlichen Ursachen, bei denen ein Mensch genetisch und/oder anatomisch bzw. hormonell nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Betroffene Personen werden an spezialisierten Einrichtungen von multidisziplinären Teams betreut. Gravierende geschlechtszuordnende Eingriffe werden dabei heute möglichst bis zur Erreichung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit der betroffenen Person aufgeschoben.

Frage 33:

Bitte machen Sie Angaben zu getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Fachausschusses gegen Folter in Bezug auf Menschen mit Behinderungen 2015 (CAT/C/AUT/CO/6) ⁶

Antwort:

Die medizinische Versorgung in **Justizanstalten** orientiert sich am Äquivalenzprinzip und entspricht im Wesentlichen der Versorgung von in Freiheit befindlichen Personen. Eine der – wenigen – Abweichungen besteht etwa darin, dass es Häftlingen nicht möglich ist, ihren Arzt frei zu wählen. Die im Bericht erwähnten Einzelfälle wurden eingehend analysiert und die Erkenntnisse daraus umgesetzt. Diese haben die Art und Weise der Betreuung insofern verändert, als dass sie integrative Bestandteile des heutigen Handelns darstellen (IT-basierend).

⁶ https://www.ecoi.net/en/file/local/1350959/1930_1465394169_g1601237.pdf

Zur Unterstützung von Insassen mit körperlichen Beeinträchtigungen (Rollstuhl oder Prothesenträger) werden die Justizanstalten barrierefrei ausgerichtet. Personen mit psychischen Erkrankungen wird neben der ärztlichen Versorgung auch ein entsprechendes umfassendes Setting angeboten (Ergotherapie etc.).

Frage 34:

Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über wirksame Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen. Insbesondere informieren Sie bitte über die Einführung von Protokollen für die Früherkennung von Gewalt, vor allem in institutionellen Settings, die Bereitstellung von Verfahrenserleichterungen, um Zeugenaussagen von Opfern zu sammeln, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen, sowie welche Art der Wiedergutmachung Menschen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt erhalten.

Antwort:

Das **Sozialministerium** hat Ende 2016 die **Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“** in Auftrag gegeben. Eine Begleitgruppe unter Mitwirkung von Volksanwaltschaft, Behindertenanwalt und Behindertenorganisationen wurde eingerichtet. Die Arbeiten begannen im Jänner 2017, der Endbericht ist für Herbst 2019 vorgesehen.

Mit dieser Studie werden folgende Ziele verfolgt:

- Erhebung von Daten über Gewalt und sexuellen Missbrauch an Menschen mit Behinderungen, die Einrichtungen der Behindertenhilfe nutzen oder in psychiatrischen Einrichtungen oder Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher leben.
- Feststellung von Faktoren, die Gewalt und sexuellen Missbrauch begünstigen.
- Vorschlag von wirksamen Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch und Aufzeigen von „Good-Practice-Beispielen“ im Bereich der Prävention und Unterstützung.

Die Studie soll auch den besonderen Aspekt der Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen und geeignete Präventionsmöglichkeiten beleuchten.

Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt werden, sind nach dem **Verbrechensopfergesetz** (VOG), BGBl. Nr. 288/1972, anspruchsberechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass sie mit Wahrscheinlichkeit durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung eine Körperverletzung

oder Gesundheitsschädigung erlitten haben. Das VOG sieht zahlreiche finanzielle Hilfeleistungen vor: u.a. Ersatz des Verdienstentganges, Pflegezulage, einkommensabhängige Zusatzleistung, Heilfürsorge (Psychotherapie) bzw. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld. Über die gebührenden Leistungen wird in einem Verwaltungsverfahren entschieden.

Das **Innenministerium** leistet im Rahmen der Prävention Sensibilisierungsarbeit durch Veranstaltungen, Schulungen, Vorträge, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema **Menschenhandel**. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Erkennen verschiedener Formen des Menschenhandels.

Gemäß § 66a Abs. 1 StPO haben Opfer von Straftaten das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen **Schutzbedürftigkeit** nach Maßgabe ihres Alters, ihres seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat. Auch Opfer mit Behinderungen fallen in die Kategorie besonderer Schutzbedürftigkeit, so auch die weiteren genannten Voraussetzungen (kumulativ) vorliegen. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Besonders schutzbedürftige Opfer haben nach § 66a Abs. 2 StPO das Recht

- zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden,
- die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern,
- zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Sachverständigen),
- zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen,
- unverzüglich von Amts wegen über die Freilassung oder Flucht des Beschuldigten informiert zu werden,
- einer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

Im Bereich der **Justiz** werden zahlreiche (interdisziplinäre) Fortbildungsveranstaltungen im Bereich „Opferschutz“ angeboten. Das Thema des (sexuellen) Missbrauchs besonders schutzbedürftiger Opfer wird dabei sowohl aus familienrechtlicher als auch aus strafrechtlicher Perspektive beleuchtet. Im Rahmen der Ausbildung versehen alle angehenden Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für zumindest zwei Wochen Dienst bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung. In Einzelberatungen und einrichtungsbezogenen Fachaufsichten wird auf die Früherkennung von Gewalt geachtet.

Menschen mit Behinderungen können sich jederzeit an die Patienten- und Behindertenanwaltschaft des Landes **Burgenland** wenden. In Einrichtungen der Behindertenhilfe steht ihnen die Bewohnervertretung zur Seite.

In **Niederösterreich** gelangt bei Verdacht auf körperliche, psychische oder sexuelle Gewaltanwendung sowie bei Vernachlässigung eines Menschen mit Behinderung der verpflichtend und einheitlich anzuwendende Gefährdungseinschätzungsbogen zur Anwendung. Dadurch sollen Gefährdungen möglichst früh erkannt und Gefährdungen vermieden werden.

In **Oberösterreich** bestehen verpflichtende „Leistungs- und Qualitätsstandards“ für Anbieter von Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigung, die auch durch die Behörde überprüft werden. Dies betrifft Personalstandards, bauliche Standards und folgende Punkte:

- Verpflichtende Installierung von Interessensvertretungen
- Vertrauenspersonen für Menschen mit Beeinträchtigungen in den Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit Angehörigen, Ärzten, Therapeuten
- Empowerment-Center und Verein Senia: Beratungs- und Schulungszentren zur Sensibilisierung zum Thema Gewalt und Missbrauch
- Peer-Beratung
- Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über gewaltfreie Kommunikation und Umgang mit Gewalt in Einrichtungen
- Schulungsangebote für Kriseninterventionen
- Schutz vor Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch wird vom Land im Rahmen der fachlichen Aufsicht geprüft
- Aufbereitete Informationen in LL-Version für alle Leistungen gemäß OÖ. Chancengesetz.

In **Salzburg** finden standardmäßig Aufsichtsbesuche (Grundlage Salzburger Behindertengesetz) in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen statt (2018: 50 Standortbesuche). Maßnahmen im Rahmen der Fachaufsichtstätigkeit zum Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch:

- Persönliche Gespräche mit Klientinnen und Klienten
- Kontrolle der Dokumentationsinhalte des Trägers
- Kontrolle des Vorhandenseins von Gewaltschutzkonzepten
- Kontrolle des Vorhandenseins von Krisen- und Notfallplänen
- Kontrolle des Vorhandenseins von unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten für Klientinnen und Klienten

- Aufforderung zur Durchführung von Weiterbildungen zu Gewaltschutz
- Kontrolle der Zusammenarbeit mit der Bewohnervertretung und Volksanwaltschaft.

Die Dienstleister in **Tirol** haben vor Erteilung einer Betriebsbewilligung verpflichtend einen Gewaltschutzplan zu erstellen. Anschließend besteht die Aufsichtspflicht der Behörde. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit sind unterschiedliche Kontrollmechanismen bzw. Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen vorgesehen.

Bei Verdacht auf Missstände bzw. Verstöße können folgende Stellen angerufen werden: Abt. Soziales des Landes, Landesvolksanwältin; Behindertenanwalt; Heimanwältin; Kinder- und Jugendanwältin; Opferschutzstelle Land Tirol.

Es können auch unabhängige Kommissionen bestellt werden und als Wiedergutmachung werden Entschädigungszahlungen geleistet.

Der Gewaltprävention kommt im institutionellen Setting in **Vorarlberg** eine bedeutende Rolle zu. Die Einrichtungen der Integrationshilfe bieten ihren Mitarbeitern diverse Schulungen an. Mit den in enger Kooperation stehenden Gewaltschutzstellen wurden Handbücher hinsichtlich der Vorgehensweise erstellt und aufgelegt.

Um präventiv gegen Gewalt vorzugehen, bestehen im Land **Wien** Richtlinien zur Prävention von Gewalt sowie eine Ombudsstelle im Fonds Soziales Wien. Neben einer Vielzahl von Maßnahmen werden sämtliche Trägerorganisationen regelmäßigen Qualitätsaudits unterzogen.

Frage 35:

Bitte informieren Sie darüber, wie der Art. 16.3, insbesondere im Rahmen des Systems der psychosozialen Gesundheit, umgesetzt wird.

Antwort:

In Ergänzung zu den Ausführungen zu Frage 29 wird auf die Tätigkeit der Volksanwaltschaft als **Nationaler Präventionsmechanismus** zur Verhütung von Folter (NPM) gemäß OPCAT hingewiesen.

Darüber hinaus obliegt es zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte der Volksanwaltschaft auch im Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes in Durchführung des Art. 16 Abs. 3 und zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, regelmäßig zu besuchen bzw. zu überprüfen.

Die Empfehlungen der Volksanwaltschaft an die betroffenen Behörden, der umfassende Jahresbericht über ihre Aktivitäten an das Parlament und optionale Berichte über einzelne Beobachtungen haben sich als effektive Instrumente zur Bewusstseinsbildung erwiesen und treiben die Entwicklung von adäquaten Lösungen voran.

Die **Nationale Strategie zur psychischen Gesundheit** zielt auf die Förderung der psychosozialen Gesundheit vor allem in vulnerablen Lebensphasen ab und enthält auch Ziele bezüglich des Vorgehens gegen Stigma und Diskriminierung etc. Dazu wurde im Jänner 2018 eine Arbeitsgruppe gegründet.

In den Einrichtungen der Behindertenhilfe finden regelmäßig Aufsichtskontrollen durch das Land **Burgenland** statt. In Verfahren zur Gewährung der Behindertenhilfe wird die Gesamtsituation des behinderten Menschen durch Sachverständige des Landespsychologischen Dienstes evaluiert.

Der **niederösterreichische** Monitoringausschuss überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in NÖ. 14 Mitglieder und Ersatzmitglieder, darunter auch Selbstvertreterinnen und -vertreter, bilden den NÖ Monitoringausschuss; der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei. Die gesetzliche Grundlage ist das NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat als NÖ Antidiskriminierungsstelle (weisungsfrei) die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu fördern und Schlichtungsversuche durchzuführen.

Als unabhängige und weisungsfreie Institution des Landes Niederösterreich ist die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft zur Umsetzung der Patienten- und Bewohnerrechte tätig. Sie ist die zentrale Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten von Gesundheitseinrichtungen, für Bewohnerinnen und Bewohner von Langzeitpflegeeinrichtungen sowie deren Vertrauenspersonen und Mitarbeitende dieser Institutionen.

Folgende Maßnahmen sind in **Oberösterreich** bereits in Umsetzung:

- Genereller Rahmen für Gesundheitsförderung (OÖ. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013)
- Gesundheitsförderung im Bereich „Psychosoziale Gesundheit“:
 - Multidisziplinäres Versorgungszentrum Essstörungen (Neuromed Campus)
 - Integrierte Demenzversorgung
 - Neurologisch linguistische Ambulanz (Autismus)
 - Ambulanz für Menschen mit Beeinträchtigung (Barmherzige Brüder Linz)
- Projekt „Gesunde Gemeinde“

- Stärkung der psychosozialen Gesundheit junger Menschen: Die OÖ. Gebietskrankenkasse stärkt durch besondere Unterstützungsprojekte vor allem junge Menschen, damit diese nachhaltig den Herausforderungen gewachsen sind. Der Schwerpunkt soll auf gesundheitlich benachteiligten Personengruppen liegen.
- In psychosozialen Beratungsstellen erhalten Menschen, die Unterstützung und Hilfe bei psychosozialen Problemen benötigen, vertraulich und auch anonym Beratung und Begleitung. Auch Krisenintervention für Betroffene und Angehörige wird angeboten. Psychosoziale Beratungsstellen sind flächendeckend in allen Bezirken Oberösterreichs vorhanden. Budget 2018: 5,5 Mio. Euro.

In **Vorarlberg** erfolgen Überprüfungen von Einrichtungen durch die Patienten-anwaltschaft sowie die Besuchskommissionen der Landes- und Bundesvolksanwaltschaft. Ein wichtiger Ansprechpartner ist die Gewaltschutzstelle in Kooperation mit den zuständigen Bundesministerien. Auch besteht eine Vernetzung mit den Polizei- und Sicherheitsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft – von beratenden Diensten bis zu meldepflichtigen Ereignissen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 34 verwiesen.

Frage 36:

Bitte geben Sie die ergriffenen Maßnahmen an, um Zwangssterilisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ohne deren Zustimmung, aber mit Zustimmung Dritter, abzuschaffen, und um barrierefrei zugängliche Information über Sterilisationsverfahren und die entsprechenden Protokolle sicherzustellen.

Antwort:

Grundsätzlich ist aus schadenersatzrechtlicher Sicht jede ärztliche Heilbehandlung, die mit einer Verletzung der körperlichen Integrität verbunden ist, als Körperverletzung und damit als Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes zu werten und somit **rechtswidrig**, weshalb erst eine wirksame Zustimmung den rechtswidrigen Eingriff zu rechtfertigen vermag. Sofern keine wirksame Zustimmung vorliegt, kann also davon ausgegangen werden, dass bei Behandlungen Schadenersatzansprüche bestehen.

Vorsorgebevollmächtigte Personen oder Erwachsenenvertreter dürfen einer Sterilisation der vertretenen nicht entscheidungsfähigen Person nicht zustimmen, es sei denn, dass diese sonst wegen eines dauerhaften körperlichen „Leidens“ eine Gefährdung des Lebens

oder die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starker Schmerzen besteht. Die Zustimmung bedarf überdies der gerichtlichen Genehmigung gemäß § 255 ABGB.

Für minderjährige Kinder besteht gemäß § 163 ABGB überdies ein absolutes Verbot für medizinische Eingriffe, die ihre dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit zum Ziel haben. Weder das betroffene minderjährige Kind noch dessen Eltern können in eine solche medizinische Maßnahme einwilligen.

Frage 37:

Bitte informieren Sie über getroffene Maßnahmen, einschließlich der Zurverfügungstellung von angemessenen Geldmitteln, damit Personen mit Behinderungen aller Art ihr Recht ausüben können, frei und gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnsitz zu wählen, und Zugang zur vollen Bandbreite von häuslichen und anderen gemeindenahen Dienstleistungen für das tägliche Leben erhalten, einschließlich persönlicher Assistenz.

Antwort:

Einige Maßnahmen umfassen **steuerliche Erleichterungen**. Der Anspruch auf den Familienbonus Plus ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Eltern, die ein Kind mit einer Behinderung haben, für das Familienbeihilfe bezogen wird (unabhängig vom Alter des Kindes) steht auch der entsprechende Familienbonus Plus zu. Damit wurde eine deutliche Ausweitung der Steuererleichterungen geschaffen.

Für erheblich behinderte Kinder wird nach dem **Familienlastenausgleichsgesetz 1967** ein Erhöhungsbetrag zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe gewährt; dieser Erhöhungsbetrag hat sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 2: Entwicklung Erhöhungsbetrag

	bis 30.6.2014	1.7.2014 bis 31.12.2015 +8,4%	1.1.2016 bis 31.12.2017 +1,9%	ab 1.1.2018 +1,9%
Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder	138,3	150	152,9	155,9

Im baulichen Bereich können Mehraufwendungen für die barrierefreie Gestaltung eines Eigenheimes (oder eines sonstigen Wohnraumes) als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein, wie z.B. der Einbau einer Behindertentoilette, die rollstuhlgerechte Adaptierung einer Wohnung oder der Einbau eines Liftes in einem zweigeschossigen Haus zwecks behindertengerechter Ausstattung sowie sonstige aufgrund der Behinderung unmittelbar veranlasste Einbauten.

Das **Pflegegeld** stellt eine zweckgebundene Leistung zur teilweisen Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen und daher keine Einkommenserhöhung dar. Da die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld in den meisten Fällen übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Es ermöglicht den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib in der gewohnten Umgebung (zu Hause).

Pflegegeld kann bezogen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird;
- Ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden im Monat;
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Die Höhe des Pflegegeldes wird – je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit – in sieben Stufen festgelegt.

Ab dem Jahr 2020 wird das Pflegegeld auf Grund einer Novelle zum Bundespflegegeldgesetz valorisiert und somit in allen Pflegegeldstufen jährlich nach dem Pensionsanpassungsfaktor entsprechend erhöht.

Persönliche Assistenz:

Im **Burgenland** werden im Rahmen des Pilotprojekts Persönliche Assistenz seit 2012 in geeigneten Einzelfällen bis zu 40 Stunden pro Monat als Leistung des Privatrechts ohne Rechtsanspruch auf Kosten des Landes gewährt.

Das Land **Niederösterreich** gewährt Persönliche Assistenz Personen mit Körperbehinderung im erwerbsfähigen Alter ab Pflegestufe 5, die in der eigenen Wohnung oder in Haushaltsgemeinschaft wohnen. Das Angebot gilt nicht für Menschen mit intellektueller oder altersbedingter Behinderung. Der Assistenzbedarf wird von einer Fachkraft für Sozialarbeit erhoben. Die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld der antragstellenden Person werden dabei berücksichtigt. Im Jahr 2017 erhielten 104 Personen einen Zuschuss zur Persönlichen Assistenz. Der Aufwand dafür betrug 2,3 Mio. Euro.

Im Land **Salzburg** wurde ein Pilotprojekt zur Persönlichen Assistenz durchgeführt, das Mitte des Jahres 2019 in einen Dauerbetrieb übergeht und ein Budget von ca. 840.000 Euro hat. Außerdem gibt es mit der Freizeitassistenz ein spezielles, begrenztes Angebot in Form von Einzelbegleitungen und Gruppenangeboten für Menschen mit Behinderungen, die vor allem im Freizeitbereich Unterstützung benötigen.

In **Tirol** gibt es Angebote der mobilen Unterstützung mit dem Grundsatz „mobil vor stationär“, insbesondere die mobile Begleitung und Persönliche Assistenz in Form von Einzelbegleitung. Dabei ist Freiwilligkeit und Individualität wichtig. Die Leistungen können auch in Form eines persönlichen Budgets gewährt werden. Mit Stand Juli 2019 beziehen rund 400 Personen die Leistung Persönliche Assistenz.

Auch in **Vorarlberg** wird das System der Persönlichen Assistenz weiterentwickelt und ausgebaut.

In **Oberösterreich** wurden 2018 für Persönliche Assistenz rund 8,8 Mio. Euro, für Mobile Betreuung und Hilfe rund 11,6 Mio. Euro, für 24-Stunden-Betreuung rund 215.000 Euro und für Zuschüsse zur sozialen Rehabilitation rund 5,5 Mio. Euro ausgegeben.

In **Wien** wird die „Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung“ angeboten, die eine finanzielle Direktleistung zur Organisation von Persönlicher Assistenz für den Freizeitbereich darstellt. Dabei handelt es sich um eine individuelle Form der Unterstützung, die weitgehend auf die persönlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen abgestimmt ist und auf den Prinzipien der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung basiert.

Wohnen:

In den meisten Ländern gibt es ähnliche Konzepte des (teil-) betreuten Wohnens mit dem Ziel, ein möglichst selbständiges Wohnen zu ermöglichen. Dabei wird die Wohnung durch Trägerorganisation oder die Menschen mit Behinderungen selbst gemietet. Es handelt sich um Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften, die oft von gemeinnützigen Wohnbauträgern zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige Betreuung erfolgt durch Assistenz, mobile Betreuung, Betreuungstützpunkte etc.

In **Niederösterreich** gibt es z.B. eine Wohnassistenz zur punktuellen Unterstützung behinderter Personen in der eigenen Wohnung. Dabei legt der Rechtsträger gemeinsam mit der die Assistenz erhaltenden Person das Stundenausmaß fest. Pro Rechtsträger wird vom Land Niederösterreich ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden bestimmt. Für das Jahr 2017 erhielten die Rechtsträger insgesamt 31.850 Stunden.

In **Oberösterreich** gibt es unter den verschiedenen Wohnmodellen auch Modelle wie „Smart Home“ mit entsprechender technischer Ausstattung der Wohnungen. Bei der Umsetzung von Investivprojekten (Neubauten, Umbauten oder Sanierungen von Einrichtungen, in welche Menschen mit Beeinträchtigungen betreut werden) werden bei der Standortwahl anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt: Verfügbarkeit vielfältiger Dienstleistungsbetriebe (z.B. Banken, Lebensmittelgeschäfte, Post), Gewährleistung einer guten Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit, nach Möglichkeit Trennung von Wohnung und Arbeitsstätte, Ermöglichung von Integration und autonomer Lebensführung, Bedarf an Beschäftigungsplätzen und bereits bestehendes Angebot an Beschäftigungsinhalten bzw. -möglichkeiten in der Region und Zugang zu Grünflächen.

In der **Steiermark** wurde 2011 die Leistung „Persönliches Budget“ dem Leistungskatalog der Steiermärkischen Behindertenhilfe hinzugefügt (§ 22a Steiermärkisches Behindertengesetz), die ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmtheit und die flexible sowie nach eigenen Wünschen und Bedarfen organisierte Betreuung in der eigenen Wohnung zum Ziel hat. Zielgruppe des Persönlichen Budgets waren ursprünglich geschäftsfähige Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung und/oder erheblicher Bewegungsbehinderung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die über die Fähigkeiten verfügen, ein Helfernetzwerk bzw. sich die Hilfe selbst zu organisieren. Im Juli 2017 wurde der mögliche Bezugskreis des Persönlichen Budgets insofern erweitert, als auf die Zugangsvoraussetzungen des vollendeten 18. Lebensjahres und die Geschäftsfähigkeit verzichtet wurde. Zur „Partnerschaft Inklusion“ siehe Antwort zu Frage 25.

In **Tirol** steht der Ausbau des regionalen Wohnangebots in kleinen Wohngruppen im Mittelpunkt der Bedarfsplanung für behinderte Menschen. Neben der Wohnbauförderung für barrierefreies Bauen werden die Gemeinden bei der barrierefreien Errichtung bzw. Umgestaltung von Gemeindebauten finanziell unterstützt. Die OIB-Richtlinie 4 wurde in den Technischen Bauvorschriften als Verordnung zur Tiroler Bauordnung 2018 für alle baulichen Anlagen verbindlich.

Im **Burgenland** gibt es ein Projekt „Integrationsbegleitung“, bei dem Menschen mit psychischen Erkrankungen und sozialen Behinderungen sowie Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen bei Belangen des täglichen Lebens unterstützt werden und die im jeweiligen Rahmen mögliche Selbständigkeit aufrechterhalten bzw. weiterentwickelt werden soll. Das Ausmaß der notwendigen Stunden wird an die jeweilige Lebenssituation angepasst. In den letzten drei Jahren wurden im Durchschnitt an die 9.600 Betreuungsstunden erbracht und jährlich ca. 70 bis 80 Klienten begleitet. Die Kosten des Projektes betragen ca. 440.000 Euro jährlich.

Zur Unterstützung von Inklusion in die Gemeinschaft und eines selbstbestimmten Lebens unternimmt **Wien** zwei essentielle Schritte: Neben der Verlagerung vom Vollbetreuten Wohnen (Wohnhäuser und Wohngemeinschaften) hin zum Teilbetreuten Wohnen (ambulante Betreuung), wird der Ausbau von Garconnierenverbänden forciert. Dabei leben Menschen, auch solche mit höherem Unterstützungsbedarf, in einem Zusammenschluss aus kleinen und voll ausgestatteten Einzelwohnungen, die jeweils selbst angemietet werden, zusammen. Diese Garconnierenverbände befinden sich in einem inklusiven Setting mit Einzelwohnungen von Menschen mit und ohne Behinderung.

Sozialhilfe:

Eine Leistung, die alle Bundesländer zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs bedürftigen Personen auszahlen, ist die bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. **Sozialhilfe**. Menschen mit Behinderungen sind in vielen Fällen auf diese Leistung angewiesen.

Menschen, die aufgrund einer Behinderung bzw. eines Pflegebedarfs verstärkter Pflege und Betreuung bedürftig sind und hierfür eine **stationäre Einrichtung** in Anspruch nehmen wollten, haben früher zum Teil ihr gesamtes Vermögen verloren. Am 29. Juni 2017 hat der Gesetzgeber beschlossen, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben sowie Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ab 1. Jänner 2018

unzulässig ist. Eine Klarstellung des Verfassungsgerichtshofes, dass dies auch für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gilt, ist zwischenzeitlich erfolgt. Demnach müssen Menschen mit Behinderungen in Zukunft nicht mehr fürchten, ihr gesamtes Vermögen zu verlieren, wenn sie sich für eine Betreuung in einer stationären Einrichtung entscheiden.

Frage 38:

Bitte geben Sie Informationen über die Verwendung der Strukturfonds der Europäischen Union und nationalstaatlicher Mittel, einschließlich präziser Informationen über die Mittel für persönliche Assistenz im Einklang mit dem Allgemeinen Kommentar Nr. 5⁷ (2017) über selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft, und andere Unterstützungsdienste in Gemeinden, einschließlich Unterstützung für die De-Institutionalisierung von Jungen und Mädchen mit Behinderungen.

Antwort:

Das Operationelle Programm „**Beschäftigung Österreich 2014 – 2020**“ und insbesondere die jeweiligen Investitionsprioritäten bilden die Grundlage für die Verausgabung der Mittel des europäischen Sozialfonds (ESF). Von den gesamten ESF-Mitteln, die Österreich für den Zeitraum 2014-2020 zur Verfügung gestellt werden, sind fast 30%, d.h. insgesamt rund Euro 128 Mio., für Maßnahmen von Menschen mit Behinderungen - insbesondere für Jugendliche, die von Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt bedroht sind bzw. für Jugendliche mit Behinderungen - reserviert.

Das **Sozialministeriumservice**, als Dienststelle des Sozialministeriums mit jeweils einer Landesstelle in jedem Bundesland organisiert regional die Angebote „Jugend-coaching“ und „Produktionsschule“ des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ (NEBA) für Jugendliche mit Behinderungen und für Jugendliche, die von Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt bedroht sind sowie die „fitzwork Betriebsberatung“ für Unternehmen, die gesundheitlich beeinträchtigte ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen. Diese Angebote werden aus Mitteln des ESF kofinanziert.

Für manche Projekte im Rahmen der Integrationshilfe der Länder wurden Mittel des **Europäischen Landwirtschaftsfonds** für die **Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

⁷ <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx>

vergeben wie beispielsweise die Finanzierung eines Tagesbetreuungsentrums für Menschen mit Behinderungen in Salzburg und der Ausbau innovativer Wohnprojekte in der Steiermark.

Zur Persönlichen Assistenz wird auf die Ausführungen zu Frage 37 verwiesen.

Frage 39:

Bitte geben Sie an

- a) die Anzahl der Wohnheime für Menschen mit Behinderungen im Vertragsstaat, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in jedem dieser Häuser;
- b) die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die in Wohnhäusern für Seniorinnen und Senioren untergebracht sind.

Antwort:

Für diese Leistungen sind in Österreich die Länder zuständig.

Niederösterreich

- a) Stationäre Einrichtungen sind Wohngemeinschaften (Wohneinrichtungen für 3 bis 5 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohngruppen (für 6 bis 16 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohnhäuser (für 17 und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen) und Rehabilitationseinrichtungen.

2017 gab es in Niederösterreich 68 Wohnhäuser, 82 Wohngruppen, 33 Wohngemeinschaften und 51 Einzel- und Zweierwohnungen. Daneben bestanden 11 Rehabilitationseinrichtungen, z.B. für Menschen mit Drogen- oder Alkoholproblemen (NÖ Sozialbericht 2017).

- b) Mit 1.1.2018 traten die Richtlinien für das neue Betreuungsangebot „Wir im Alter – Betreuung für intellektuell und mehrfach behinderte Menschen im Alter“ in Kraft. Derzeit nehmen 37 Menschen mit Behinderung, die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sein können oder auch ihr Leben nicht allein gestalten bzw. nicht ohne Unterstützung in sozialer Gemeinschaft leben können und über 55 Jahre sind,

dieses Angebot in Anspruch. Weitere Einrichtungen sind geplant. Nur im Einzelfall erfolgt eine Betreuung in (Privaten) Pflegeheimen, entweder auf eigenen Wunsch, oder aufgrund der Erforderlichkeit von massiven Pflegemaßnahmen.

Oberösterreich

a) Die folgenden Tabellen zeigen die Anzahl der Wohneinrichtungen nach Platzgröße:

Tabelle 3: Vollbetreutes Wohnen OÖ

Vollbetreutes Wohnen Plätze:	Einrichtungen:
1-4 Plätze	13
5-9 Plätze	74
10-14 Plätze	35
15-19 Plätze	22
20-29 Plätze	16
30-49 Plätze	4
50-99 Plätze	7
>100 Plätze	4

Tabelle 4: Teilbetreutes Wohnen OÖ

Teilbetreutes Wohnen Plätze:	Einrichtungen:
1-4 Plätze	136
5-9 Plätze	45
10-14 Plätze	3
50-99 Plätze	1

b) 2018: 21 Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorenwohnheimen

Salzburg

a) Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Wohneinrichtungen nach Platzgröße:

Tabelle 5: Vollbetreutes Wohnen Salzburg

Anzahl der Wohnhäuser:	Anzahl der Plätze in den Wohnhäusern:
1	5
1	6
3	8
1	9
3	10
2	11
2	12
7	13
4	14
4	15
2	16
3	17
3	18
3	20
1	24
1	29
1	30
1	32
1	35
2	36
1	56

b) Seniorenwohnen: 31 Plätze verteilt auf vier Standorte.

Tirol

- a) 98 Wohneinrichtungen in ganz Tirol
Kapazität insgesamt: rund 940, Belegung derzeit: rund 800.

Tabelle 6: Verteilung der Wohneinrichtungen Tirol

Plätze:	Einrichtungen:
1-4 Plätze	21
5-9 Plätze	33
10-14 Plätze	35
15-19 Plätze	3
20-29 Plätze	3
30-49 Plätze	2
>50 Plätze	1
>100 Plätze	0

- b) diese werden nicht gesondert erfasst.

Vorarlberg

- a) Wohnheime für Menschen mit Behinderungen:

Integrationshilfe (Behindertenhilfe):

Es werden 33 Wohnhäuser (Wohnheime) mit Wohngruppen geführt. 6 Wohnhäuser bieten für 14– 22 Personen Platz. 27 Wohnhäuser bieten für 3 - 14 Personen Platz.

307 Personen leben stationär in Wohnhäusern. 195 Personen leben in eigenen Wohnungen und erfahren eine differenzierte ambulante Begleitung.

Menschen mit psychischen Erkrankungen:

- Vollbetreutes Wohnen mit Nachtbereitschaft:
Gesamt 46 Plätze auf 4 Wohnheime aufgeteilt
- Übergangswohnen - teilbetreut: Gesamt 87 Plätze auf 10 Wohnheime, Wohngemeinschaften aufgeteilt.

- Langzeitwohnen – teilbetreut: Gesamt 34 Plätze auf 4 Wohnheime, Wohngemeinschaften aufgeteilt.
- b) Menschen mit Behinderung in Wohnhäusern für Seniorinnen und Senioren:
12 Personen wohnen in Wohngruppen eines Seniorenheims. Diesen Personen wird zusätzlich eine spezielle behindertenpädagogische Begleitung geboten.

Wien

a) An 17 Standorten wurden 10 Wohnheime und 8 Wohngemeinschaften mit insgesamt 450 Heimplätzen gefördert.

Durch den Fonds Soziales Wien werden folgende Wohnformen gefördert:

Vollbetreutes Wohnen:

- 1.457 Plätze
- 127 anerkannte Einrichtungen von 17 Trägerorganisationen
- 75% der Einrichtungen haben ≤ 12 Plätze

Teilbetreutes Wohnen (ambulante Betreuung):

- 2.208 Plätze in Wohnungen mit ambulanter Betreuung
- 74 anerkannte Standorte (Betreuungsstützpunkte) und Teilbetreute Wohngemeinschaften von 20 Trägerorganisationen

b) Menschen ab 65 Jahren, die im Vollbetreuten Wohnen oder im Garconnierenverbund betreut werden, können Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus wird ein Wohnhaus der „Lebenshilfe“ speziell für ältere Menschen mit Behinderung finanziert, in dem derzeit 18 Personen leben.

Insgesamt leben 45 SeniorInnen mit Behinderung in Wien in drei Einrichtungen des Fachbereiches Pflege und Betreuung - diese Plätze werden speziell und inklusiv für diese Zielgruppe zur Verfügung gestellt.

Frage 40:

Bitte erläutern Sie, ob Sparmaßnahmen zu einer Verringerung staatlicher Zuschüsse für die Adaptierung von Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen und von deren Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen geführt haben.

Antwort:

Ab 2011 ist die Abgeltung der Normverbrauchsabgabe für Menschen mit Behinderung, eine steuerliche Vergünstigung im Zusammenhang mit der Neuanschaffung von Personenkraftwagen, nicht mehr möglich. Stattdessen wurde der **Steuerfreibetrag** für Menschen mit Behinderungen, die zur Fortbewegung ein eigenes Kfz benötigen, von 153 Euro auf 190 Euro angehoben. Auf diese Weise wurde eine gerechtere Gestaltung der Mobilitätsförderung für Menschen mit Behinderung, die auf ein Kfz angewiesen sind, geschaffen.

Vom erhöhten Steuerfreibetrag profitieren nunmehr auch Menschen mit Behinderungen, die einen Gebrauchtwagen fahren. Der Steuerfreibetrag kann regelmäßig während der gesamten Betriebszeit des Wagens genutzt werden. Anstelle von rund 3.600 Menschen pro Jahr, die sich einen Neuwagen leisten konnten, wird der Mobilitätsfreibetrag nun auf etwa 30.000 gehbehinderte Menschen jährlich verteilt.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass durch die seit 1. 1. 2018 in Geltung stehenden neuen Richtlinien zum **Unterstützungsfonds** für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist, dass nicht nur keine Einsparungen in diesem Bereich erfolgen, sondern, dass durch die deutliche Erhöhung der geltenden Einkommensgrenzen, die noch dazu jedes Jahr dem Ausgleichszulagenrichtsatz angepasst werden, der Kreis der Menschen mit Behinderungen, die solche Förderungen erhalten können, ausgeweitet wird.

Insbesondere profitieren davon auch Familien mit erheblich behinderten Kindern und Jugendlichen, da durch diese Umbauten, die häufig sehr kostenintensiv sind, die Kinder in die Schule, zur Therapie usw. gefahren werden können. Der Verbleib im häuslichen Bereich und damit bei der Familie wird dadurch wesentlich erleichtert. Ein Leben im Schulheim oder dergleichen ist oft nicht mehr notwendig.

In **Niederösterreich** wird Menschen mit Behinderung, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder diesen gleichgestellten Personen zur Adaptierung oder den Kauf eines KFZ ein Zuschuss in der Höhe von 2.250 Euro gewährt. Menschen mit Behinderung, die nicht auf einen Rollstuhl angewiesen sind, können max. 750 Euro erhalten. Die Zuschüsse wurden nicht verringert, das Kaufpreislimit für den Anschaffungswert wurde zuletzt auf 32.000 Euro bzw. 40.000 Euro angehoben.

Auch bei anderen Hilfen (orthopädische/elektronische Hilfen) wurde die Höhe der Zuschüsse nicht verringert. Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses wird der zumutbare Einsatz der Eigenmittel der Hilfe Suchenden und der unterhaltspflichtigen Angehörigen berücksichtigt.

In **Oberösterreich** wurden die Einkommensobergrenzen betreffend Haushaltsnettoeinkommen, die Höchstbeträge für Förderungen und auch die Förderrahmen seit dem Jahr

2013 aufgrund der Einsparungsmaßnahmen nicht mehr angehoben. Seit dem Jahr 2011 gibt es keinen Zuschuss mehr für den Ankauf eines Personenkraftwagens, sondern nur mehr für den behinderungsbedingten Umbau bzw. für ein Automatikgetriebe. Seit Juli 2018 gibt es keine Förderung mehr für orthopädische Behelfe, für den Erwerb des Führerscheines sowie für Blindenführhunde und sonstige Assistenzhunde.

In **Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien** sind keine Sparmaßnahmen erfolgt.

Frage 41:

Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über das Ausmaß an bereitgestellten Budgetmitteln, um Kindern mit Behinderungen auf der Grundlage der individuellen Erfordernisse angemessene Vorkehrungen zu bieten, die benötigte Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Rahmen des allgemeinen Bildungssystems bereitzustellen, und fortlaufende Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern und allen anderen pädagogischen Fachkräften, damit diese in hochwertigen, inklusiven Bildungseinrichtungen arbeiten können in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Kommentar Nr. 4 (2016)⁸ über Inklusive Bildung. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Förderung und Ermutigung bei der Ausbildung und Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern mit Behinderungen ergriffen werden. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziele 4.5 und 4(a) der Nachhaltigen Entwicklungsziele getroffen wurden.⁹

Antwort:

Um die qualitätsvolle schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** (SPF) sicherzustellen, sind geeignete Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich. Der SPF ist von der Bildungsdirektion auf Basis von sonderpädagogischen Gutachten per Bescheid festzustellen. Schülerinnen und Schüler mit einem SPF-Bescheid können sowohl in der Sonderschule als auch integrativ in den anderen Schularten zur Gänze oder in einzelnen Gegenständen nach dem Sonderschullehrplan

⁸ <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx>

⁹ <http://indicators.report/targets/4-5/>

unterrichtet werden. Mit dem Rundschreiben Nr. 7/2019 (https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2019_07.html) wurden den Schulbehörden „Richtlinien zur Organisation und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung“ gegeben.

Es ist erklärtes Ziel, körper- oder sinnesbehinderten Kindern und Jugendlichen, die das Bildungsziel grundsätzlich erreichen können, einen verbesserten Zugang zu einer höheren Bildung zu ermöglichen. Gemäß §§ 39, 55a und 68a Schulorganisationsgesetz können von der Schulbehörde erster Instanz Abweichungen vom Lehrplan festgelegt werden. Eine solche Abweichung kann auch ein behinderungsspezifischer Förderunterricht sein.

Im Schuljahr 2014/2015 erhielten 62,1% aller Schülerinnen und Schüler mit SPF eine **inklusive Ausbildung** an allgemeinbildenden Einrichtungen, im Schuljahr 2015/2016 64,2%. Die Entscheidung, ob ein Kind mit SPF eine Sonderschule oder eine Regelschule besucht, obliegt den Eltern. Nach Schulabschluss können Kinder mit Behinderungen eine spezielle Berufsausbildung absolvieren. Die Ausbildung erfolgt entweder direkt in einem Unternehmen oder in einem speziellen Trainingszentrum. Bei Bedarf steht auch während der Ausbildung Betreutes Wohnen zur Verfügung.

Die im Schulsystem an verschiedensten Stellen vorhandene multiprofessionelle Expertise für Förder- und Unterstützungsmaßnahmen wurde in der seit 1. Jänner 2019 in jedem Bundesland etablierten Bildungsdirektion zu einem **Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik** (FIDS) zusammengeführt und organisatorisch in den Außenstellen der Bildungsdirektion verankert. Ziel ist es, die Wirkung von Förderungen insgesamt zu erhöhen und Schülerinnen und Schülern unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, Begabung, Migrationshintergrund, Erstsprache oder Behinderung besser gelingende Bildungslaufbahnen zu ermöglichen. Behandelt werden insbesondere auch Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit zur Reduzierung geschlechtsspezifischer Wirkungen pädagogischen Handelns.

Das Planstellenkontingent für Lehrkräfte je Bundesland errechnet sich im Wesentlichen auf Grundlage der Schülerzahlen geteilt durch Verhältniszahlen je Schulart, die im Rahmen des Finanzausgleichs festgelegt wurden. Der erhöhte Personalbedarf im Bereich der Sonderpädagogik wird dadurch berücksichtigt, dass für diesen Planstellenbereich bereits für 3,2 Schülerinnen und Schüler eine Lehrkraft-Planstelle bereitgestellt wird, während dies in den Planstellenbereichen Volksschule für 14,5, Neue Mittelschule für 10 und Polytechnische Schule für 9 Schülerinnen und Schüler der Fall ist. Budgetär bedeutet dies, dass für Kinder und Jugendliche mit SPF bei der Zuteilung seitens des Bundes wesentlich mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden als für reguläre Schülerinnen und Schüler.

In Summe werden im Schuljahr 2018/19 rund 404 Mio. Euro für 28.725 Schülerinnen und Schüler mit SPF und 6.583,2 Planstellen für allgemeinbildende Pflichtschulen vom Bund zur Verfügung gestellt. Über die sich nach diesem Berechnungsschlüssel ergebenden Planstellen hinaus leistet der Bund pro Jahr österreichweit einen zusätzlichen Kostenersatz von insgesamt 25 Mio. Euro zur Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen, der den Ländern durchsinkende Schülerzahlen und im Bereich des Unterrichts für Kinder mit besonderen Förderbedürfnissen entsteht.

Für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen an **Allgemeinbildenden höheren Schulen** und **Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen** werden zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur pädagogischen Betreuung zur Verfügung gestellt. Im Schuljahr 2018/19 sind dies zusätzliche 1.356 Wochenstunden, die einem budgetären Volumen von rund 5,2 Mio. Euro entsprechen und für 522 Schülerinnen und Schüler aufgewendet wurden.

Die Ausgaben für Leistungen der **Persönlichen Assistenz** für Schüler und Schülerinnen mit körperlicher Behinderung betragen 2016 rund 1.609.000 Euro, 2017 rund 1.775.000 Euro sowie 2018 rund 2.206.000 Euro.

Die **Schulbuchaktion** – finanziert aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds – ist eine Sachleistung, um Schülerinnen und Schüler mit den notwendigen Unterrichtsmitteln auszustatten.

Die **Hörbücherei** des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich ist eine Produktionsstätte für Hörbücher und hat sich zu einem wichtigen Beratungs- und Informationszentrum entwickelt. Sie steht allen blinden und schwerstsehbehinderten sowie auch anderen Personen zur Verfügung. Der Verband wird von den Bundesländern und vom Sozialministerium gefördert.

Verschiedene Themen aus den Bereichen Inklusive Pädagogik und Diversität sind als Querschnittmaterie in die **Curricula für Lehramtsstudien** aller Altersbereiche von Schülerinnen und Schülern integriert, alle künftigen Lehrerinnen und Lehrer haben sich daher grundlegend mit diesen Themen auseinanderzusetzen. Darüber hinaus bestehen vielfache Möglichkeiten zur Vertiefung dieser Kompetenzen, z.B. im Rahmen eines entsprechenden Schwerpunktes bzw. einer entsprechenden Spezialisierung.

Nach den Vorgaben des **Hochschulgesetzes** 2005 (HG) ist ein Schwerpunkt für die Primarstufe bzw. eine Spezialisierung für die Sekundarstufe Allgemeinbildung aus Inklusiver

Pädagogik jedenfalls an allen Pädagogischen Hochschulen bzw. in allen gemeinsam mit den Universitäten eingerichteten Lehramtsstudien anzubieten (§ 38 Abs. 2 und 2a HG). Die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen im Sinn des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes ist im HG als leitender Grundsatz festgelegt (§ 9 Abs. 6 Z 14 HG).

Mit der Novelle des HG (BGBl. I Nr. 124/2013) wurden weitere Anpassungen an die Vorgaben des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vollzogen. Die Zulassung von Studierenden mit Behinderungen zu Bachelor- und Masterstudien ist grundsätzlich möglich, sofern eine grundsätzliche Eignung für den angestrebten Beruf einer Lehrerin bzw. eines Lehrers besteht. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens können geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden (§52e Abs.3 HG). Des Weiteren haben diese Studierenden das Recht, innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen sowie einen Antrag auf Modifikation der Anforderungen der Curricula zu stellen, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar bleiben muss (§ 42 Abs. 11 HG).

Pädagogische Hochschulen haben im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Leistungen für Studierende mit Behinderungen zu erbringen und müssen organisatorische und infrastrukturelle Vorkehrungen treffen, um diesen Personen adäquate Studienbedingungen zu verschaffen. In diesem Zusammenhang sind auch die Aufgaben einer oder eines Behindertenbeauftragten an Pädagogischen Hochschulen wahrzunehmen.

Das **Universitätsgesetz** 2002 (UG) sieht unter den leitenden Grundsätzen die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen vor (§ 2 Z 11 UG). Zudem legt es unter den Rechten und Pflichten der Studierenden (§ 59 Abs. 2 Z 12 UG) fest, dass Studierende mit einer Behinderung ein Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode haben. Wenn eine Behinderung von mindestens 50% festgestellt ist, ist der Erlass des Studienbeitrages auch bei Überschreiten der vorgesehenen Studienzeit vorgesehen (§ 92 Abs. 1 Z 6 UG).

Auch an **Fachhochschulen** haben Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Zur **Ausbildung** von Lehrerinnen und Lehrern sieht das Universitätsgesetz vor, dass zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien vom Nachweis jener Kriterien Abstand zu

nehmen ist, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer Behinderung nicht erfüllt werden können. Bei Bedarf sind im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere (Sprach-) Assistenz vorzusehen (§ 65a Abs. 3 UG).

Alle Universitäten setzen die im UG festgeschriebenen Unterstützungsmaßnahmen für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung um. An fast allen Universitäten und vielen Fachhochschulen gibt es ausgewiesene **Ansprechpersonen** oder eigene Stellen für die Zielgruppe.

Im Rahmen des Projekts „**Promotionsstellen ohne Limit – PromoLi**“ werden im Jahr 2019 an neun österreichischen Universitäten Promotionsstellen speziell für Personen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung, die ein Master- oder Diplomstudium absolviert haben, ausgeschrieben, um diese beim Sprung in eine wissenschaftliche Karriere zu unterstützen.

Auf Ebene der **Bundesländer** werden unter anderem Budgetmittel für benötigte Unterstützungsleistungen wie Schulassistenzen, für Hilfsmittel sowie für die bauliche Barrierefreiheit von Pflichtschulen und Kindergärten zur Verfügung gestellt.

Im **Burgenland** wird im Rahmen der Eingliederungshilfe Schulassistenz finanziert, die Schülerinnen und Schüler in die Schule begleitet. Der Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld ist entfallen und das Verfahren wurde vereinfacht. Für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung werden im Jahr 2019 550.000 Euro zur Verfügung gestellt. Darunter fallen z.B. die Übernahme für Fahrtkosten oder Internatskosten.

Im Budget des Landes **Oberösterreich** für das Jahr 2019 sind umfassende Mittel im Rahmen des Pflichtschulorganisationsgesetzes und zur Förderung von Kindern in Krabbelstuben, Kindergärten und Horten bereitgestellt. Für den Bereich der Pflichtschulen werden für „Integration in Pflichtschulen, Beiträge an Gemeinden“ 2,19 Mio. Euro bereitgestellt. Für „Integration in Kindergärten, Beiträge an Gemeinden“ sind 5,1 Mio. Euro, für „Integration in Kindergärten, Beiträge an private Rechtsträger“ sind 6,41 Mio. Euro vorgesehen. Im Bereich der Krabbelstuben sind für „Integration in Krabbelstuben, Beiträge an Gemeinden“ 200.000 Euro vorgesehen. Aus diesen Budgetmitteln wird unter anderem das zusätzliche Personal in integrativen Gruppen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen finanziert.

In **Oberösterreich** sind von 956 Pflichtschulen 26 selbständige Sonderschulen. An 10 dieser Standorte werden Inklusionsklassen geführt. Seit 2008 wurden 32 allgemeine Sonderschulklassen aufgelassen. Seit 2019 sind in Oberösterreich insgesamt 19 FIDS eingesetzt. Die Unterstützung durch Assistenz ist gesetzlich verankert und wird flächendeckend im gesamten Bundesland umgesetzt (§§ 48a und 48b OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz). Es gibt zudem Betreuungslehrerinnen und -lehrer, die Fördermaßnahmen im Interaktionsfeld Verhalten sowie im sozial-emotionalen Bereich begleiten. In Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen für Schulen Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter vor Ort zur Verfügung. Damit ist es möglich, in konkreten Einzelfällen schulische Förderungen und familienbegleitende Maßnahmen rasch aufeinander abzustimmen (300 Präsenzschulen mit über 50 Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern).

Das Land **Salzburg** hat im Jahr 2019 Budgetmittel in Höhe von 1,95 Mio. Euro veranschlagt, um Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Bildungssystem zu unterstützen. Für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher sind 11.600 Euro reserviert. 87.600 Euro werden jährlich für die Lehrmittelausstattung an einzelnen Schulstandorten aufgewendet. Als gesetzlicher Schulerhalter wendet das Land Salzburg 877.100 Euro für den Betrieb und die Instandhaltung der Sonderschule in St. Anton auf. Bei Bauvorhaben an Berufsschulen sind 977.000 Euro zur Schaffung der Barrierefreiheit vorgesehen.

Das Land **Tirol** leistet Schulassistenz für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit einem jährlichen Budget von rund 3,8 Mio. Euro. Es werden Sonderpädagoginnen und -pädagogen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Schulen eingesetzt und Hausunterricht für schulpflichtige Kinder und Jugendliche gegeben. Es gibt zudem Landesonderschulen und ein Internat für sehbehinderte und blinde Kinder sowie die Leistung „Tagesbetreuung Kinder und Jugendliche“ zur ganzheitlichen Förderung.

In **Vorarlberg** werden 16 Sonderschulen geführt. Im Schuljahr 2017/18 wurden insgesamt 2.217 Schülerinnen und Schüler mit SPF an allgemeinbildenden Pflichtschulen unterrichtet. Die Ausgaben pro Schüler bzw. Schülerin für Personalaufwand und Lehrkräfte betragen durchschnittlich 7.559 Euro. Für Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im FIDS kommen sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogischen Dienstes der Bildungsdirektion für Vorarlberg speziell zum Einsatz. Es werden außerdem Budgetmittel für die Assistenz im Unterricht zur Verfügung gestellt.

In der **Steiermark** wird zusätzliches Betreuungspersonal im Rahmen des Unterrichts und der Tagesbetreuung beigestellt (§ 35a Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz, § 7

Steiermärkisches Behindertengesetz). Zudem ist gesetzlich vorgesehen, dass in jeder allgemeinbildenden Pflichtschule eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen behindertengerecht einzurichten ist (§ 49 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz).

Niederösterreich und Oberösterreich weisen auf bestehende Hilfsmittelpools hin. In Niederösterreich können Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Pflichtschulen z.B. mit Sehhilfen und Hörgeräten ausgestattet werden, wobei die Kosten vom Schul- und Kindergartenfonds getragen werden. In Oberösterreich werden technische Hilfsmittel wie Brailletastatur oder Stiegen für sinnes- und körperbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler direkt an den Schulen zur Verfügung stellt. Die Einrichtung hat ihren Sitz am Landesschulzentrum für Hör- und Sehbildung und wird vom überregionalen Zentrum für Sinnesbeeinträchtigte organisiert.

Pädagogischen Fachkräften in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wird vom Land **Oberösterreich** ein umfassendes, kostenfreies Fortbildungsangebot zur Verfügung gestellt. Die Integration und Förderung von Kindern mit Beeinträchtigung ist Thema aller Seminare, und wird auch in Kursen ohne explizite Ausrichtung auf Kinder mit Beeinträchtigung laufend mitbehandelt.

An der Pädagogischen Hochschule in **Vorarlberg** werden laufend Fortbildungen für Lehrpersonen zur inklusiven Bildung angeboten. Menschen mit Behinderungen werden anlassbezogen zur Aufnahme eines Lehramtsstudiums ermuntert.

Im Bereich der öffentlichen Wiener Pflichtschulen übernimmt das Land **Wien** die Kosten für

- die Beförderung von SchülerInnen mit Behinderung zum Zwecke des Schulbesuchs,
- Freifahrtscheine für Begleitpersonen von SchülerInnen mit Behinderung für öffentliche Verkehrsmittel zum Zweck des Schulbesuchs,
- die finanzielle Unterstützung von Sonderschulen für körper- und schwerstbehinderte Kinder zur Anmietung von Bussen für Ausflugsfahrten.

Für bauliche Maßnahmen und Ausstattung wurden in den vergangenen 3 Jahren durchschnittlich rund 4,4 Mio. € aufgewendet.

Das umfangreiche pädagogische Programm der Summer City Camps für alle schulpflichtigen Wiener Kinder von 6 bis 14 Jahren steht auch allen Kindern mit Behinderung zur Verfügung.

Frage 42:

Bitte stellen Sie Informationen über Maßnahmen zur Verfügung, die zur Verbesserung von Programmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt ergriffen wurden, und um das geschlechtsspezifische Beschäftigungs- und Lohngefälle zu verringern. Bitte geben Sie spezifische Informationen über Maßnahmen zur Förderung des Übertritts von Menschen mit Behinderungen aus geschützten Arbeitsplätzen in den offenen Arbeitsmarkt an. Bitte geben Sie außerdem an, welche Maßnahmen zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung für die oben genannten Personen getroffen wurden. Bitte stellen Sie Informationen über Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels 8.5 der Nachhaltigen Entwicklungsziele zur Verfügung.¹⁰

Antwort:

Berufliche Teilhabe ist ein – wenn nicht sogar das zentrale – Element für eine gesamtgesellschaftliche Teilhabe und inklusive Gesellschaft.

Auf **Bundesebene** werden bereits seit Jahren zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unterschiedliche **Projekt- und Individualförderungen** angeboten, in deren Zentrum die Angebote des Netzwerks Berufliche Assistenz (NEBA) des Sozialministeriums und Sozialministeriumservices stehen. Das NEBA mit seinen Leistungen der „Beruflichen Assistenzen“ (Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching) bildet die Dachmarke für das sehr differenzierte System zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und ist Kern der Förderlandschaft und ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Arbeitsmarktpolitik, der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie im Kampf gegen Armut und Ausgrenzung. Diese NEBA-Angebote spielen eine zentrale Rolle bei der Ausbildung bis 18, da mit diesen auch jene Jugendlichen erreicht werden, die sonst vorzeitig das Bildungs- und Ausbildungssystem verlassen würden. Die Arbeitsassistenz nimmt bei der

¹⁰ <http://indicators.report/targets/8-5/>

Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes im breiten Unterstützungsangebot eine wesentliche Stellung ein.

Zusätzlich zu den genannten Projektförderungen werden noch eine Vielzahl an **Qualifizierungsmaßnahmen** sowie maßgeschneiderte **Individualförderungen** angeboten. Dazu zählen unter anderem Technische Hilfen, Mobilitätshilfen oder Einzelqualifizierungen.

Mit einem umfassenden Programm an **Lohnkostenförderungen** werden Unternehmen dazu angehalten, für Menschen mit Behinderungen Arbeitsplätze anzubieten und das neu geschaffene Dienstverhältnis nachhaltig abzusichern. Ebenso wird die Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen gefördert.

Menschen mit einer schweren Funktionsbeeinträchtigung, denen häufig der Zugang zum Erwerbsleben trotz fachlicher Eignung mangels individueller Unterstützungsangebote erschwert ist, erhalten zusätzlich eine **Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz**. Sie erhalten dabei jene persönliche Unterstützung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich ist.

Ein Meilenstein zur Verbesserung der beruflichen Situation von Menschen mit Behinderungen konnte durch das im Oktober 2017 beschlossene **Inklusionspaket** gesetzt werden. Hierbei wurden neben einer Ausweitung des Rechtsschutzes für Menschen mit Behinderungen die jährlichen Budgetmittel für die Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen von rund 47 Mio. Euro im Jahr 2017 auf 90 Mio. Euro pro Jahr (valorisiert) ab dem Jahr 2018 angehoben.

Unter Einbeziehung der wesentlichen Stakeholder wurde ein Maßnahmenpaket erarbeitet, welches eine Kombination aus neuen unternehmenszentrierten wie auch personenzentrierten Angeboten mit dem bedarfsgerechten Ausbau bestehender Angebote vorsieht und das nunmehr schrittweise umgesetzt werden soll.

In Zukunft sollen Unternehmen bei der Aufnahme von Menschen mit Behinderungen insbesondere durch folgende konkrete Maßnahmen unterstützt werden:

- Erhöhung und frühzeitigerer Ansatz der Lohnförderungen
- Entbürokratisierung bestehender Zuschüsse durch Verlängerung des Förderzeitraumes
- Ausbau der Unterstützung für Lehrlinge mit Behinderungen

- Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Sichtbarmachung der Bereiche der Beschäftigung eines Menschen mit Behinderungen für ein Unternehmen.

So besteht beispielsweise seit März 2019 die Möglichkeit, dass Dienstgeberinnen und Dienstgeber bei der Neuaufnahme von begünstigt Behinderten einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von 30% der Gehaltskosten beziehen können.

Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen benötigen eine umfassende **arbeitsmarktpolitische Unterstützungsstruktur**. Um die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern, erfolgt durch das Arbeitsmarktservice (AMS) eine Forcierung und ein Ausbau der Angebote im Bereich der Vermittlung, Qualifizierung und Beschäftigungsförderung.

Durch einen **Zuschuss zu den Lohnkosten** sollen vermehrt Menschen mit Behinderungen, besonders im Haupterwerbsalter, von der positiven Arbeitsmarktlage profitieren. Für Menschen mit Behinderungen mit eingeschränkter Produktivität wird verstärkt eine Beschäftigung auf geschützten, befristeten Arbeitsplätzen angeboten, um die Wiedererlangung jener Fertigkeiten zu unterstützen, die Einstiegsvoraussetzungen in den regulären Arbeitsmarkt sind.

Neu eingeführt wurde das **Projekt „Freibrief“**, dessen Ziel es ist, die Rahmenbedingungen für eine berufliche Reintegration von Menschen, die aufgrund einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis oder einer bipolaren Störung bereits eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension beziehen, zu verbessern. Nachdem im Falle dieser Erkrankungen oft nicht von einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit auszugehen ist, sollen jene Phasen, in denen eine erhöhte Leistungsfähigkeit besteht, ohne Verlust der Pension beruflich genutzt werden können.

Bei Aufnahme einer Teilzeit- oder Vollzeitanstellung wird im Rahmen dieses Projektes garantiert, dass bei Verlust dieser Anstellung die Pensionsansprüche aus der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ohne weitere persönliche Nachuntersuchung unmittelbar wiederaufleben. Im Falle einer geringfügigen Beschäftigung bleiben die Pensionsansprüche erhalten und die Pension wird weiterhin ausbezahlt.

Das Projekt Freibrief wurde mit 1. Juli 2008 im Auftrag des Sozialministeriums in Zusammenarbeit von PVA, Sozialministeriumservice und Pro Mente, der Arbeitsassistenten für psychisch kranke Menschen, zunächst in den Bundesländern Wien und Burgenland gestartet und mit 1. Jänner 2012 auf ganz Österreich ausgedehnt. Mit 1. Juli 2014 wurde es unbefristet verlängert.

Speziell für Erwachsene mit Behinderungen gibt es in Österreich eigene **Aus- und Weiterbildungseinrichtungen**, die entweder direkt im Auftrag des AMS Schulungen durchführen bzw. deren Kosten das AMS ersetzt (Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum mit mehreren Standorten für körper- und sinnesbehinderte Menschen bzw. bei psychischen Erkrankungen, SEBUS – Schulungseinrichtung des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes in Wien, Projekt ISIS Graz für blinde und sehbehinderte Menschen, Equalizent Wien für gehörlose Menschen sowie KommBi Innsbruck). Besondere Bedeutung haben individuell abgestimmte **Qualifizierungsangebote**. Damit werden betriebsgerechte Qualifizierungen unterstützt und Beschäftigungschancen initiiert. Arbeitstrainingsmaßnahmen und gesundheitsspezifische Angebote ermöglichen den schrittweisen Aufbau der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, um an die Anforderungen des Arbeitsmarktes heranzuführen.

Die Dienstleistungen des **AMS** werden nach Möglichkeit barrierefrei angeboten. Gehörlosen Kundinnen und Kunden wird eine gebärdensprachliche Kommunikation bei der vereinbarten AMS-Terminvorsprache ermöglicht. Alle Informationen rund um Arbeit und Behinderung werden in einer eigenen Broschüre zusammengefasst. Speziell für Frauen mit Behinderungen werden in einer eigenen Broschüre 15 Wege zur Arbeit anhand von individuellen Fallbeispielen geschildert. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten wurden die Informationen rund um die Arbeitslosigkeit in einer Leichter-Lesen Broschüre zusammengestellt.

Frauen mit Behinderungen kommen sowohl in den Genuss der zielgruppenspezifischen Maßnahmen für Frauen als auch für Menschen mit Behinderungen. Ziel des arbeitsmarktpolitischen Frauenprogramms ist unter anderem, das Lohnungleichgewicht zwischen Frauen und Männern nachhaltig auszugleichen.

Die Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in den **Bundesdienst** ist seit Mitte 2016 einfacher gestaltet. Dadurch können Menschen im Öffentlichen Dienst arbeiten, die „die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit“ besitzen. Seit 2012 können Menschen mit Behinderungen im Bundesdienst auch außerhalb des Stellenplanes aufgenommen werden. Mit dieser Maßnahme soll der Anreiz erhöht werden, Menschen mit Behinderungen verstärkt im öffentlichen Bereich anzustellen. Zur Sicherstellung einer fairen Personalauswahl sind die eingesetzten Testverfahren barrierefrei durchzuführen. Weiters werden die personalaufnehmenden Dienststellen des Bundes über Unterstützungsmöglichkeiten bei der Aufnahme von Menschen mit Behinderungen durch die Koordinationsstelle „bundessache.at“ informiert.

Im Dienstrecht für **niederösterreichische Landesbedienstete** (§ 57 NÖ Landes-Bedienstetengesetz) wurde eine Möglichkeit geschaffen, behinderte Personen zu beschäftigen, ohne sie aufgrund möglicher eingeschränkter Leistungsfähigkeit einer finanziellen Einschränkung auszusetzen. Dabei werden sie ausschließlich entsprechend ihrer Vorbildung entlohnt, ohne dass ihre mögliche behinderungsbedingt eingeschränkte Verwendbarkeit Auswirkungen auf die Entlohnung hätte. Auf Wunsch der Bediensteten kann ihre dienstrechtliche Stellung vollständig an den nicht behinderten Personen angeglichen werden. Durch diese gesetzliche Bestimmung ist zum einen eine faire Bezahlung sichergestellt und zum anderen ermöglicht sie einen einfachen Wechsel in den offenen Arbeitsmarkt.

In den **Bundesländern** werden insbesondere im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit in der „Behindertenhilfe“ auch berufliche Maßnahmen angeboten.

Im **Burgenland** ist die Hilfe zur beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderungen gesetzlich verankert (§ 24 Burgenländisches Sozialhilfegesetz). Sie umfasst die Berufsfindung, die berufliche Ausbildung (Anlernung), Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen, die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden. Im Jahr 2018 betragen die Ausgaben dafür 825.000 Euro.

In **Oberösterreich** gibt es die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Angebots der Beruflichen Qualifizierung nach Beendigung der Schulpflicht für drei bis fünf Jahre. Das Angebot richtet sich insbesondere an junge Menschen mit Beeinträchtigungen, um ihnen eine Ausbildung zu ermöglichen bzw. eine Grundqualifikation zu vermitteln. Sie haben ein sozialversicherungsrechtlich abgesichertes Dienstverhältnis (Ausbildungs- bzw. Lehrlingsvertrag) und erhalten eine Ausbildungs- bzw. Lehrlingsentschädigung. Die Vermittlungsquote auf den allgemeinen Arbeitsmarkt lag im Jahr 2016 bei 36%. Zudem gibt es eine Arbeitsbegleitung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, um nach dem Normalitätsprinzip am allgemeinen Arbeitsmarkt einer beruflichen Tätigkeit nachzukommen. Die Leistung beinhaltet Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und beim Erhalt eines gefährdeten Arbeitsplatzes. Seit 2017 gibt es eine vom Land Oberösterreich finanzierte Beratungsstelle, bei der Menschen mit Behinderungen Informationen, Beratung und Begleitung zu Fragen der beruflichen Zukunftsplanung und zur persönlichen Weiterentwicklung und Entwicklung von Veränderungsmöglichkeiten erhalten.

Im Land **Salzburg** gibt es eine wirtschaftsintegrative Berufsausbildung in Form von Teilqualifikation (Lehre) oder Anlehre. Sie zielt auf junge Menschen mit Behinderungen nach dem Pflichtschulabschluss bis zum 24. Lebensjahr ab, die aufgrund multifaktorieller Zusammenhänge (Lernbeeinträchtigungen, soziale und psychische Hindernisse, sprachlich-kulturelle Hindernisse) Behinderungen im Zugang zum Arbeitsmarkt erfahren. Dazu werden Kooperationen mit Partner-Unternehmen der freien Wirtschaft eingegangen. Die Betriebe stellen Ausbildungsplätze und Infrastruktur zur Verfügung. Die fachpraktische Ausbildung und das Jobcoaching vor Ort erfolgt durch Fachkräfte der Ausbildungseinrichtungen (Träger der Behindertenhilfe). Insgesamt gibt es 60 wirtschaftsintegrative Ausbildungsplätze (Schwerpunkt Einzelhandel, Drogerie, Gastronomie, Reinigungstechnik und Büro). Die Kosten für die Ausbildung sowie die Ausbildungsentschädigungen trägt das Land Salzburg. Mit dem Angebot des Arbeitstrainings werden Menschen mit psychischen Problemen bei der Wiedereingliederung in die Arbeitswelt unterstützt. In Kooperation mit Unternehmen aus der freien Wirtschaft (z.B. durch Produktionsaufträge und Praktika) erhalten Menschen mit psychischen Erkrankungen ein individuelles Angebot zur beruflichen Orientierung, Qualifizierung und Integration. Das Arbeitstraining wird von Trägerorganisationen angeboten. Im Jahr 2017 wurden 65 Personen durch Arbeitstrainings im Bereich Büro, Produktion, Textil, Holz und Gastronomie unterstützt. Das Training dauert maximal 15 Monate. Die Finanzierung erfolgt über das Land Salzburg.

Vom Land **Tirol** werden u.a. Lohnkostenzuschüsse, die Finanzierung von Beschäftigungsinitiativen und Arbeitsvorbereitungsprogrammen, die Übernahme von Fahrtkosten für bezuschusste Arbeitsplätze, die Möglichkeit der persönlichen Assistenz bzw. von Mentorinnen und Mentoren am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Bei einem aktuellen Projekt gibt es 60 Arbeitsplätze mit sozialversicherungsrechtlicher Absicherung und es ist ein Ausbau geplant.

In **Vorarlberg** hat sich das Modell „Integrativer Arbeitsplatz“ mit einem dreigliedrigen Leistungspaket, fachlicher Assistenz, Zuschuss für Lohnkosten und Zuschuss für betriebsangehörige Mentorinnen und Mentoren etabliert. Die integrativen Arbeitnehmerinnen und -nehmer werden kollektivvertraglich entlohnt.

Ein wichtiges Instrument zur Ermöglichung und Absicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes mit kollektivvertraglichem oder betriebsüblichem Entgelt und sozialversicherungsrechtlicher Absicherung ist die **geschützte Arbeit in Integrativen Betrieben**. Die Träger und arbeitgebenden Stellen erhalten von den Bundesländern Förderungen, meist in Form von Lohnkostenzuschüssen.

Im **Burgenland** wird dem Träger eines Integrativen Betriebes der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt. Dieser Landeszuschuss beträgt bis zu 45% des monatlichen Bruttogehaltes einschließlich Sonderzahlungen, jedoch nicht die Lohnkosten bzw. höchstens 65% des jeweils geltenden gesetzlichen Richtsatzes – das waren im Jahr 2018 561,60 Euro.

Im Jahr 2017 wurden vom Land **Niederösterreich** 409 Arbeitsplätze in Geschützten Werkstätten und 18 Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte gefördert. Die Kosten für Hilfe durch geschützte Arbeit betragen 2017 insgesamt 10,3 Mio. Euro.

Durch Lohnkostenzuschüsse des Landes **Salzburg** können Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Behinderungen gesichert werden. Der Dienstgeber oder die Dienstgeberin ist verpflichtet, das betriebsübliche Entgelt zu entlohnen und bekommt die verminderte Arbeitsleistung in Ausmaß von höchstens 50% ersetzt. Im Jahr 2017 wurden rund 580 Personen mit Behinderungen durch einen Lohnkostenzuschuss des Landes am Arbeitsplatz unterstützt.

Im Land **Steiermark** bietet die Leistung „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ die Möglichkeit nicht nur in Werkstätten der Behindertenhilfe im geschützten Rahmen tätig zu werden, sondern auch bei trägereigenen Betrieben und Kooperationspartnern auf dem ersten Arbeitsmarkt. Im Rahmen dieser Leistung ist es für den Menschen mit Behinderung möglich, ein Arbeitsverhältnis mit dem trägereigenen Betrieb oder Kooperationspartner mit voller sozialversicherungsrechtlicher Absicherung zu begründen. Um die Attraktivität einer Anstellung eines Menschen mit Behinderung für den Betrieb auf dem ersten Arbeitsmarkt zu steigern, wird derzeit im Rahmen unterschiedlicher Pilotprojekte erprobt, wie sich Geldleistungen bzw. Zuschüsse zu den Lohnkosten auswirken. Damit soll erreicht werden, dass Menschen mit Behinderungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen, Arbeitsverhältnisse eingehen können, über diese vollversichert werden und nicht mehr nur ein „Taschengeld“ beziehen. Für Jugendliche mit Behinderung entsteht im Ausbildung- und Kompetenzzentrum Andritz ein modernes (z.B. Digitalisierung) und auf die Bedarfe der Jugendlichen ausgerichtetes Angebot.

Maßnahmen der **tagesstrukturierenden Einrichtungen** fallen in Österreich in die verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Bundesländer und haben in den jeweiligen Landesgesetzen für Menschen mit Behinderungen ihre rechtliche Grundlage. Nach der geltenden Rechtslage und der Judikatur des Obersten Gerichtshofes steht bei der Tätigkeit in den

tagesstrukturierenden Einrichtungen nicht der arbeitsrechtliche, sondern der therapeutische Zweck im Vordergrund. Dem folgend sind diese Personen keine Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne. Sie erhalten auch keine Entlohnung, sondern ein Taschengeld, das zum Teil eine gewisse „Leistungskomponente“ aufweist. Daneben beziehen sie in aller Regel Transferleistungen wie erhöhte Familienbeihilfe, allenfalls Waisenpension und Leistungen aus der Behindertenhilfe der Länder.

Seit 2011 sind Menschen mit Behinderung in tagesstrukturierenden Einrichtungen **gesetzlich unfallversichert**. Als wichtigen Schritt zur Umsetzung der Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung anlässlich der Staatenprüfung Österreichs 2013 wurden **Verbesserungen** im Bereich des **Familienlastenausgleichsgesetzes und des ASVG** beschlossen, die ein potentiell Hemmnis für Arbeitsversuche schwerbehinderter Menschen beseitigt haben. Im Rahmen der Umsetzung des Inklusionspaketes sind auch Maßnahmen an der Schnittstelle zwischen tagesstrukturierenden Einrichtungen und dem offenen Arbeitsmarkt vorgesehen. Zentrales Element spielt hierbei das Jugendcoaching.

Im **Burgenland** kann eine Beschäftigung in tagesstrukturierenden Einrichtungen erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr gegeben sind und dies der Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie der Eingliederung in die Gesellschaft dient. Es erfolgt eine sinnstiftende Beschäftigung und Betreuung je nach den persönlichen Fähigkeiten. Die Ausgaben dafür betragen im Jahr 2018 rund 13,8 Mio. Euro.

In **Oberösterreich** erhalten Menschen mit Behinderungen in der Fähigkeitsorientierten Aktivität in Produktions- und Wirtschaftsbetrieben ein Taschengeld, wobei es ein transparentes Entgeltsystem gibt, welches für die Menschen mit Beeinträchtigungen nachvollziehbar sein muss. Die Werkstätten in der Fähigkeitsorientierten Aktivität werden aber nicht weiter ausgebaut. Bei Sanierungen und Ersatzbauten wird eine Redimensionierung der Werkstätten angestrebt. Zusätzlich haben die Trägereinrichtungen den Bildungsauftrag, die Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderungen zu fördern.

In **Wien** werden für Menschen mit Behinderungen, die trotz einer erheblich verminderten Arbeits- bzw. Kursfähigkeit für eine Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt geeignet sind, folgende Leistungen angeboten:

Berufsintegration: 2018 ca. 500 Kundinnen und Kunden; Ziel ist die Vermittlung auf einen Arbeitsplatz, in ein Lehrverhältnis, Beratung, Begleitung und Aufrechterhaltung eines bestehenden Dienstverhältnisses.

Berufsqualifizierung: 2018: 320 Kundinnen und Kunden (134 Abschlüsse); Ziel ist die Vermittlung auf einen Arbeitsplatz, in ein Lehrverhältnis oder eine höherwertige Qualifizierungsmaßnahme.

Lehrlingsausbildung: 2018: 341 Kundinnen und Kunden; Ziel ist die Vermittlung von Lehrinhalten für junge Menschen mit Behinderungen bis zum Lehrabschluss bzw. Ausbildungsabschluss bei Teilqualifikation.

Arbeitsintegration (Mentorenzuschuss, Lohnkostenzuschuss): 2018: 313 Kundinnen und Kunden; Ziel ist die Herstellung/Aufrechterhaltung eines Dienstverhältnisses.

Frage 43:

Bitte stellen Sie Informationen über ergriffene Maßnahmen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass Wahlen für alle Personen unabhängig von einer Behinderung uneingeschränkt barrierefrei zugänglich sind, und dass die Wahlinformationen in allen barrierefreien Formaten bereitgestellt werden.

Antwort:

Grundsätzlich ist jede Person, die das Wahlalter erreicht hat - unabhängig vom allfälligen Grad einer Behinderung oder einer gesetzlichen Vertretung - **stimmberechtigt**.

Während das Wahlrecht selbst immer persönlich auszuüben ist (§ 66 der Nationalratswahlordnung), d.h. keine Vertretung bei der Stimmenabgabe erfolgen darf, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass eine Begleitperson den Wähler unterstützen kann.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die behinderte Person eine solche Unterstützung ablehnt bzw. ihren Wählerwillen nicht artikulieren kann bzw. keine „**Fliegende Wahlkommission**“ anwesend ist. Diese dienen etwa dazu, damit Personen, die Schwierigkeiten haben ihre Wohnung zu verlassen, oder in Krankenhäusern bzw. Pflegeheimen leben, ihre Stimme abgeben können.

Blinde Wähler können mit Hilfe von **Schablonen** den Stimmzettel ohne fremde Hilfe ausfüllen. Diese Schablonen wurden erstmals 1992 eingeführt und in Bezug auf Benutzerfreundlichkeit und Design kontinuierlich verbessert.

Darüber hinaus gilt die Regel, dass mindestens ein **Wahllokal** pro Gemeinde (derzeit sind rund 2.100 Wahllokale eingerichtet) am Wahltag ohne bauliche Barrieren zugänglich sein muss.

Im Jahre 2010 wurde erstmalig die Möglichkeit eines „**Abonnements**“ von Stimmzetteln für Personen mit besonderen Bedürfnissen gesetzlich festgelegt, da solche Stimmzettel für die Stimmabgabe bei „fliegenden Wahlkommissionen“ bzw. bei Briefwahl erforderlich sind. Im Jahr 2013 wurde zusätzlich die Möglichkeit eingeführt, bei dem Wunsch nach Abgabe einer Vorzugsstimme für einen wahlwerbenden Kandidaten alternativ eine Nummer auf dem Stimmzettel anstelle des vollständigen Namens des Kandidaten anzugeben. Diese Maßnahme bezieht sich insbesondere auf die Vereinfachung des Wahlmodus für Menschen mit Behinderungen.

Das Innenministerium hat schon vor mehreren Jahren barrierefreie Inhalte und **leicht lesbare Texte** zu Wahlveranstaltungen online veröffentlicht.

Für die Europawahlen 2019 wurde in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Behindertenrat zusätzliches, leicht lesbares Material vorbereitet. Außerdem wird Informationsmaterial für blinde Wähler (Audiodateien) in Zusammenarbeit mit dem Blindenverband erstellt.

Vor jeder Wahl ist eine Hotline-Nummer für Wahlfragen eingerichtet. Das Call-Center des Innenministeriums ist auch speziell für die Beratung von Menschen mit Behinderungen ausgebildet.

Vergleichbare Erleichterungen für behinderte Wählerinnen und Wähler sind auch in den entsprechenden **Landesgesetzen** geregelt.

So sieht beispielsweise die **niederösterreichische** Landtagswahlordnung vor, dass Wähler, welche blind oder schwer sehbehindert sind, entsprechend Hilfsmittel erhalten (Schablonen). Körper- oder sinnesbehinderte Wähler, denen die Ausfüllung des Wahlzettels allein nicht zugemutet werden kann, können sich bei der Wahlhandlung von einer Person ihres Vertrauens helfen lassen. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

Die Landeswahlbehörde **Salzburg** etwa veranlasst, dass Wahlinformationen (Adressen und Öffnungszeiten von Wahllokalen, Kandidatenlisten, regelmäßige Informationen über wahlrechtliche Fristen, Beantragung von Wahlkarten und auch die Wahlergebnisse) barrierefrei im Internet des Landes bereitgestellt werden.

In **Wien** stehen Wahlinformationen zudem in Österreichischer Gebärdensprache und einer leicht lesbaren Version zur Verfügung.

Auf der Website www.wien.gv.at/politik/wahlen/ werden umfassende Informationen zu Wahlen, barrierefreien Wahllokalen und Beantragung von Wahlkarten zur Verfügung gestellt. Vor den Wahlen werden „Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung“ als

Presse-Service online gestellt: www.wien.gv.at/presse/2010/09/29/wien-wahl-2010-wahlmoeglichkeiten-fuer-menschen-mit-behinderungen.

Insbesondere für Menschen mit Behinderung gibt es die „Kleine Wiener Wahlhilfe“: www.wien.gv.at/politik/wahlen/nr/2017/pdf/wahlhilfenr2017.pdf sowie in Leichter Lesen: www.wien.gv.at/politik/wahlen/nr/2017/pdf/wahlhilfenr2017ll.pdf.

Frage 44:

Bitte stellen Sie Informationen über ergriffene Maßnahmen zur Verfügung, die die nationale Umsetzung der Agenda für Nachhaltige Entwicklung 2030 und die internationale Zusammenarbeit barrierefrei und inklusiv für Menschen mit Behinderungen machen. Bitte geben Sie an, wie Menschen mit Behinderungen durch ihre Vertretungsorganisationen in die Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele eingebunden sind.

Antwort:

Im Rahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit wurden folgende Maßnahmen zur **Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele** (SDG) in Verbindung mit Inklusion und Barrierefreiheit gesetzt:

- NGOs, die zum Thema Behinderung und Inklusion arbeiten, sowie Behindertenrechts- und Selbstvertretungsorganisationen sind langjährige **Partner** der Austrian Development Agency (ADA) zur Umsetzung von Programmen und Projekten in Entwicklungsländern/Partnerländern der ADA (wie z.B. Licht für die Welt, Diakonie).
- Die ADA ist Teil des Konsortiums zur Umsetzung des EU Vorzeigeprojekts „**Bridging the Gap II**“. Bridging the Gap II ist ein vierjähriges Projekt, das von einem Konsortium aus sechs Partnern durchgeführt wird. Es wird von der Spanischen Internationalen und Ibero-Amerikanischen Stiftung für Verwaltung und öffentliche Politik geführt und besteht aus drei Entwicklungsagenturen der EU- Mitgliedstaaten Österreich, Italien und Spanien sowie dem „International Disability and Development Consortium“ und dem „European Disability Forum“. Ziel des Projekts ist es, eine starke internationale Unterstützung aufzubauen, um die Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in die Agenda 2030 und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.
- Es finden kontinuierlich **Weiterbildungsveranstaltungen** für Führungskräfte der ADA und des Außenministeriums sowie für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und NGO-Partner zum Thema Inklusion und Menschenrechte statt.
- Seit 2011 gibt es in der ADA einen **Arbeitskreis** zum Thema Inklusion. Dem Arbeitskreis gehören neben Vertreterinnen und Vertreter der ADA, des Außenministeriums

und des Sozialministeriums, NGO- Partner und Selbstvertretungsorganisationen sowie universitäre Einrichtungen an. Ziel ist es, fachliche Unterstützung an die ADA hinsichtlich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Programme und Projekte der ADA sowie auf Organisationsebene zu leisten. Seit 2013 gibt es ein ADA **Handbuch** zur Inklusion für Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit.

- Seit 2015 verfügt die ADA über ein **Prüfverfahren** hinsichtlich der Umsetzung sozialer Standards für alle internationalen Projekte und Programme, das Fragen zu Inklusion und Barrierefreiheit beinhaltet. 2018 wurde dieses aktualisiert.
- Seit 2017 verfügt die ADA über ein resultat-orientiertes **Monitoringsystem**, das misst, inwiefern Projekte und Programme zu den SDG Zielen und Indikatoren beitragen. Indikatoren werden nach Geschlecht und Vulnerabilität disaggregiert. Dies trägt zur Umsetzung des menschenrechtsbasierten Ansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit bei.
- Seit 2019 wendet die ADA freiwillig den OECD/DAC **Disability Marker** an, rückwirkend auf Leistungen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit 2018.
- Die erste Ausgabe 2019 der ADA Vorzeigepublikation „**Weltnachrichten**“ wurde dem Thema „Leave no one behind: Inklusion jetzt!“ gewidmet. In der online-Ausgabe der Weltnachrichten wird der Leitartikel seit Jahren laufend in die Leicht-Lesen Version übersetzt.

Die ADA Website ist für Vorleseprogramme lesbar. Auf Anfrage wird für öffentliche Veranstaltungen ein Gebärdensprachdolmetsch zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Dialogforums des Sozialministeriums „**Leaving no one behind**“ fand der erste Workshop zur Umsetzung der SDGs im Behindertenbereich am 27. März 2019 in Linz statt. Ziel des Workshops war die Vernetzung und der Dialog aller beteiligten Akteure im Behindertenbereich zur nationalen Umsetzung der SDGs, insbesondere in den Bereichen Armut, Ungleichheit, Bildung, Beschäftigung und inklusive Städte/Gemeinden.

Frage 45:

Bitte geben Sie an, inwiefern der Vertragsstaat bei allen Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen eine Menschenrechtsperspektive miteinschließt.

Antwort:

Der menschenrechtsbasierte Ansatz ist seit 2013 im österreichischen Dreijahresprogramm für Entwicklungspolitik festgelegt. Seit 2016 ist er als umfassender Grundansatz festgelegt, der sich über spezifische Aktionsbereiche hinaus in allen Interventionsbereichen widerspiegelt und in allen Phasen der Planung und Umsetzung von Programmen und Projekten sowie im politischen Dialog angewendet wird. Im Rahmen der Sozialstandardsprüfung (siehe Frage 44) werden alle internationalen Programme und Projekte auch zu Fragen der Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie menschenrechtlicher Prinzipien und Standards geprüft.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen	47
Tabelle 2: Entwicklung Erhöhungsbetrag	60
Tabelle 3: Vollbetreutes Wohnen OÖ	67
Tabelle 4: Teilbetreutes Wohnen OÖ	67
Tabelle 5: Vollbetreutes Wohnen Salzburg	68
Tabelle 6: Verteilung der Wohneinrichtungen Tirol	69

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ADA	Austrian Development Agency
AMS	Arbeitsmarktservice
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BMI	Innenministerium
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BSFG	Bundes-Sportförderungsgesetz 2017
CGW	Chancengleichheitsgesetz Wien
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
ESF	Europäischer Sozialfonds
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FLC	First Level Control
FIDS	Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik
FMBE	Frauen- und Mädchenberatungsstelle
GESTU	Servicestelle „Gehörlos erfolgreich studieren“
HG	Hochschulgesetz 2005
IT	Informationstechnologie
LDZ	Landesdienstleistungszentrum
LGBl	Landesgesetzblatt

LL-Version	Leichter-Lesen-Version
NAP	Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
NGO	Nichtregierungsorganisation
NÖ	Niederösterreich
NOVA	Normverbrauchsabgabe
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus zur Verhütung von Folter
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
OÖ	Oberösterreich
ÖBAK	Österreichische Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtungen
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖGS	Österreichische Gebärdensprache
OPCAT	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
SDG	Nachhaltige Entwicklungsziele
SEV	Sammlung der Europaratsverträge
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
StBHG	Steiermärkisches Behindertengesetz
StGB	Strafgesetzbuch
STPO	Strafprozessordnung
TU	Technische Universität
UG	Universitätsgesetz 2002
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VOG	Verbrechensopfergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
WAI	Web Accessibility Initiative
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines
W3C	World Wide Web Consortium
ZPO	Zivilprozessordnung

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktion: Dr. Karin Miller – Fahringer, Dr. Peter Luschin, Dr. Max Rubisch,
Mag. Konrad Swietek

Titelbild: © XXX

Druck: XXX

Wien, 2019

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMASGK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellinfos: Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer 01 711 00-86 2525 oder per E-Mail unter broschuerenservice@sozialministerium.at.



**Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz**
Stubenring 1, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)